

Begründung

meines Widerspruchs und meiner Verweigerung jeglicher aktiven Mitwirkung am „Zensus 2011“

Hannover, den 9. März 2012

+++ Teilweise anonymisierte Fassung! +++

Michael xxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Inhalt

1. Vorwort.....	5
2. Grundlagen.....	8
2.1 Forderungen an eine Volkszählung.....	8
2.2 Zulässigkeit einer Volkszählung.....	9
2.3 Europäische Grundlagen.....	10
2.4 Methodenwahl der Volkszählung 2011.....	10
3. Betroffenheit.....	11
3.1 ZensVorbG 2011.....	11
3.2 ZensG 2011.....	12
3.2.1 § 3 ZensG 2011.....	12
3.2.2 § 4 ZensG 2011.....	14
3.2.3 § 6 ZensG 2011 – Direkte Betroffenheit.....	14
3.2.4 § 6 ZensG 2011 - Indirekte Betroffenheit	15
3.2.5 Andere Zusammenhänge.....	15
3.3 Nds. AG ZensG 2011.....	16
3.4 Abschließende Anmerkung.....	16
4. Kritik im Einzelnen.....	17
4.1 Datenschutz.....	17
4.1.1 These.....	17
4.1.2 Sensibilität der Daten.....	18
4.1.2.1 Grundlagen.....	18
4.1.2.2 Löschfristen.....	18
4.1.2.3 Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen.....	19
4.1.2.4 Besondere Sensibilität.....	19
4.1.2.5 Die Erfassung der Sonderbereiche.....	20
4.1.2.6 Die Erfassung und zentrale Speicherung von Auskunftssperren.....	23
4.1.3 Technische Risiken.....	24
4.1.3.1 Hintergrund.....	24
4.1.3.2 Unsicheres Online-Formular.....	25
4.1.3.3 Fehlende Sicherheitshinweise.....	26
4.1.3.4 Unsicherer Postversand von Zugangscodes.....	26
4.1.3.5 „RSA-Hack“.....	27
4.1.3.6 Geleakte Zensus-Daten weiterer Länder.....	28
4.1.3.7 Keine anlasslose Kontrolle der Zensus-Technik in Niedersachsen.....	29

4.1.3.8 „Gewicht und Volumen“ digitaler Daten.....	29
4.1.3.9 Schwachpunkt Mensch.....	30
4.1.4 Politische Risiken.....	30
4.1.4.1 Petition.....	30
4.1.4.2 Politischer Kontext.....	31
4.1.4.3 „Datenschutz ist Täterschutz“.....	33
4.1.4.4 Blick über den Tellerrand.....	33
4.1.5 Fazit.....	35
4.2 Normenklarheit.....	35
4.2.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	35
4.2.2 Verstoß gegen die frühzeitige Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen.....	36
4.3 Erforderlichkeit.....	37
4.3.1 EU-Richtlinie.....	37
4.3.2 Umfang des Fragenkatalogs.....	38
4.3.3 Fragen nach dem Migrationshintergrund.....	38
4.3.4 Frage zur Weltanschauung bzw. Glaubensbekenntnis.....	39
4.3.5 Freiwilligkeit.....	41
4.3.6 Persönlicher Bezug.....	41
4.3.7 Zweifel an der grundsätzlichen Erforderlichkeit.....	42
4.3.8 Tatsächliche Qualität der bestehenden Register.....	43
4.3.9 Vernetzung der Meldeämter.....	44
4.3.10 Der „Zensus test“.....	45
4.3.11 Steuer-ID-Nummer.....	45
4.4 Aufklärungspflicht.....	46
4.4.1 Einseitige Aufkündigung der Kommunikation durch das Statistische Bundesamt.....	47
4.4.2 Aufklärung im Rahmen des ZensVorbG.....	49
4.4.3 Aufklärung im Rahmen des ZensG.....	49
4.4.4 Mangelhafte Telefon-Hotline-Aufklärung.....	50
4.5 Auskunftspflicht.....	51
4.5.1 „www.zensus2011.de“.....	51
4.5.2 Fehlende Vorfeldaufklärung.....	52
4.5.3 Unvollständige öffentliche Darstellung.....	52
4.5.4 Behördenkontakt.....	52
4.6 Abschottungsgebot.....	53
4.6.1 Kritik am Nds. AG ZensG 2011.....	53
4.6.2 Kritik an der Volkszählungspraxis.....	54
4.6.3 Einsatz von Volkszählern.....	54
4.6.4 Ergebnisse aus Erhebungstellenbefragungen.....	54

4.6.5 Nachträgliche Zweckänderungen.....	56
4.6.6 Aufbewahrung von ausgefüllten Fragebögen bei Volkszählern.....	56
4.6.7 „IT-Konsolidierung“	57
4.6.8 Outsourcing.....	58
4.7 Anonymisierung und Schutz gegen Deanonymisierung.....	60
4.7.1 Grundlage.....	60
4.7.2 These.....	60
4.7.3 Speicherdauer.....	60
4.7.4 Widerspruch.....	61
4.7.5 Re-Identifikation schein-anonymisierter Daten.....	61
4.7.6 Das „SAFE“-Anonymisierungsverfahren.....	63
4.7.7 Unbefristete Aufbewahrung schein-anonymisierter Daten.....	64
4.7.8 Möglichkeiten der Deanonymisierung.....	64
4.7.9 Praktische Deanonymisierung: Der „DIW-Fall“	65
4.7.10 „Absolute Sicherheit nicht möglich“	66
4.8 Rückspielverbot.....	66
4.8.1 Regelungen des ZensG.....	66
4.9 Verhältnismäßigkeit.....	67
4.9.1 Angebliche Kosten der Volkszählung.....	67
4.9.2 Tatsächliche Kosten der Volkszählung.....	67
4.9.3 Verweis auf EU-Richtlinie.....	68
4.9.4 Verhältnismäßigkeit des durch den „Zensus“ erzeugten Datenschutzrisikos.....	68
4.9.5 Wirtschaftlichkeit und Abwägung von Alternativen.....	69
4.9.6 Brisanz dieser Volkszählungsdaten.....	70
4.9.7 Zwangsgeldbedrohung.....	70
4.9.8 Ungleichbehandlung.....	70
4.10 Kontrolle und Überwachung der Volkszählung.....	71
4.10.1 Grundlage.....	71
4.10.2 Fehlende Kontrolle in Niedersachsen.....	71
4.10.3 Praxisbericht aus Hessen.....	72
4.10.4 Erfahrungen einer erfolglosen Anregung.....	75
4.10.5 Zugetragene Erfahrungen	76
4.10.6 Ergebnisse der Aktion „Frag die Befragten“	76
4.11 Erfahrungen aus der Praxis der Volkszählung.....	76
5. Zusammenfassung.....	79

1. Vorwort

Als einer in der offen strukturierten Bürgerinitiative Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung („AK Vorrat“)¹ Mit-Engagierten und als einer der Mitbegründer daraus hervorgehenden und in gleicher Weise auf offene und transparente Strukturen setzende Bürgerinitiative Arbeitskreis Zensus („AK Zensus“)² habe ich mich seit über zweieinhalb Jahren in unterschiedlichem Maße, zum Teil aber sehr intensiv mit dem Thema „Volkszählung 2011“ beschäftigt.

Es begann mit einer Nachricht auf dem Nachrichtenportal „heise.de“ vom 20.2.2008³, die über die Verabschiedung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie zur EU-weiten Volkszählung 2011 berichtete.

Von einer weiteren Nachricht am 3.12.2008⁴ angeregt begann ich mich Anfang 2009 ein wenig mehr für das Thema zu interessieren und erstellte im April 2009 einen ersten Informationsflyer⁵.

Alle darauf folgenden Ereignisse aufzuzählen würde jeglichen Rahmen sprengen, es geht mir in diesem Vorwort aber darum, einen groben Einblick in die Entstehungsgeschichte meiner Haltung zum „Zensus 2011“ zu geben und meine nach außen hin manchmal als sturköpfig empfundene ablehnende Einstellung zu erklären.

Also im Kurzen:

Im Mai 2010 fand ich mich mit ein paar weiteren Interessierten am Rande des Kölner CCC-Kongresses SIGINT zusammen und wir begründeten den „AK Zensus“. Ich begleitete die Entstehung und Einreichung der nicht zur Entscheidung angenommenen Verfassungsbeschwerde gegen das Zensusgesetz (ZensG 2011) als organisatorischer Knotenpunkt zwischen der Rechtsanwältin und den Mitstreitern.

Auch danach half ich weiter beim Aufbau einer reichhaltigen Informationssammlung sowohl auf der Homepage⁶ des „AK Zensus“ als auch in den inzwischen sehr umfangreichen Themenseiten im Wiki⁷ des „AK Vorrat“. Ich darf mit Fug und Recht behaupten, dass ein großer Teil des Wiki-Inhalts zur Volkszählung sowie die meisten der Zensus11-Blogbeiträge⁸ von mir beigetragen worden sind.

1 <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/>

2 <http://zensus11.de/>

3 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-entschaerft-Verordnung-zur-Volkszaehlung-182072.html>

4 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kabinett-beschliesst-Volkszaehlung-fuer-2011-219289.html>

5 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Flyer_-_volkszaehlung_2011.pdf

6 <http://zensus11.de/>

7 <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volksz%C3%A4hlung>

8 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung/Pressemeldungen#Blogbeitr.C3.A4ge_des_AK_Zensus

Im Sommer 2010 lud ich Frau Annette Pfeiffer als für den „Zensus 2011“ PR-Verantwortliche des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zur offenen Diskussion auf die Mailinglisten-Struktur des „AK Zensus“ ein, woraus ein reichhaltiger und gut dokumentierter Schriftverkehr⁹ resultierte, in dem wir (wir als die Leute im Arbeitskreis) unsere kritische Fragen in aller Sachlichkeit zu klären versuchten. Diesen Versuch des offenen und transparenten Austausches und Abwägens von Sachargumenten beendete das Statistische Bundesamt mit einer E-Mail vom 19.4.2011 (also kurz vor dem Stichtag der Erhebungen!), in der es unter einem aus meiner Sicht fadenscheinigen Vorwand sämtliche Kommunikation mit mir einseitig abbrach. Selbst ein entgegenkommendes Reagieren auf die vorgebrachten Vorwürfe und ein erneutes Anschreiben an das Amt halfen nichts - bis heute habe ich keinerlei Antwort mehr vom Amt aus Wiesbaden bekommen.

Ich reichte Petitionen ein¹⁰, führte Umfragen durch¹¹, wirkte an Stellungnahmen¹² zu Gesetzgebungsverfahren rund um den Zensus mit, war Gast auf Landes- und Bundespressekonferenzen¹³, führte auf eigene Initiative persönliche Gespräche¹⁴ mit dem Präsidenten, den PR- und IT-Hauptverantwortlichen des Statistischen Bundesamts und dem Vorsitzenden der Zensuskommission, führte Auskunftersuchen durch, hielt eine Reihe von ehrenamtlichen Informationsvorträgen¹⁵ im Norden und Osten Deutschlands zum Thema, organisierte Informationsaktionen¹⁶, entwickelte Grafiken¹⁷, initiierte und betreute Aktionen¹⁸ und Initiativen¹⁹ von Bürgern, produzierte eine Radio-Podcast-Reihe²⁰ und einen Informationsclip²¹, führte Diskussionen mit Statistikern²² und Datenschützern²³ und stehe als einer derjenigen hinter den Kontaktadressen des „AK Zensus“²⁴, womit ich die ganze Zeit hindurch das „Ohr am Volk“ haben konnte und dadurch aus erster Hand von Erlebnissen und Erfahrungen aus ganz Deutschland hörte und las. Seit Mitte Mai 2011 organisiere ich regelmäßige öffentliche Volkszählungs-Sprechstunden²⁵ in Hannover.

9 <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Fragen-an-das-statistische-bundesamt>

10 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung/Kritik_an_der_Volkszaehlung#Petition_im_Bundestag

11 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#12.6.2010_-_Umfrage_zur_Volksz.C3.A4hlung_2011

12 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Stellungnahme_ak-zensus_NdsAusfG_zum_ZensG_2011.pdf

13 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#18.4.2011_-_Zensus-Pressekonferenz_in_Hannover

14 <http://zensus11.de/2011/03/zahler-und-gezahlte-ein-bericht-von-der-cebit/>

15 <http://zensus11.de/vortrage-termine/>

16 <http://zensus11.de/2011/04/aktionstag-und-fake-wettbewerb/>

17 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung/Material#zur_Volksz.C3.A4hlung_2011

18 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung/Was_tun/Achtermai2011

19 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung/Lokale_Buendnisse_und_Initiativen

20 <http://zensus11.de/2011/03/neu-6teilige-radio-reihe-zur-volkszaehlung/>

21 <https://www.youtube.com/watch?v=NFdQKrEj2Y>

22 <https://matthibolte.wordpress.com/2010/12/13/volkszaehlung-wieso-eigentlich/>

23 http://www.humanistische-union.de/aktuelles/aktuelles_detail/article/zensus-2011-infoveranstaltung-zur-volkszaehlung/

24 <http://zensus11.de/2011/05/volkszaehlung-2011-20-05-2011-unabhangige-anlaufstelle-fur-pannen-und-probleme/>

25 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110513_Pressemitteilung_AK_Vorrat_Hannover_-_Volkszaehlungs-Sprechstunde.pdf

Das alles hat mich zu der Einstellung gebracht, mich dem „Zensus 2011“ zu verweigern, weil ich diesen Komplex als in mehreren Punkten unzulässig und unmoralisch bewerte. Letzteres ist zugegebenermaßen eine subjektive Bewertung.

Warum das so ist, möchte ich versuchen, auf den folgenden Seiten zu erörtern – selbst wenn der Umfang des vorliegenden Textes (und meine Zeit, diesen zu erstellen) trotz des bestehenden Umfangs nur einen beschränkten Ausschnitt der Entwicklung meiner Einstellung darstellen können.

2. Grundlagen

Als Grundlagen zur Durchführung und Organisation des „Zensus 2011“ betrachte ich folgende Bundes- und Ländergesetze:

- Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011)
- Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011
- Die Länder-Ausführungsgesetze zum Zensus, in meinem Fall das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 (Nds. AG ZensG 2011)

Als Grundlage berufe ich mich im wesentlichen auf das so genannte Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65,¹²⁶ und die darin gestellten Anforderungen an eine mit unseren Grundrechten vereinbaren Durchführung einer Volkszählung.

Die grundlegenden Aussagen dieses Urteils bedürfen einer neuen Inaugenscheinnahme, denn in den seither vergangenen 28 Jahren haben sich die Randbedingungen der praktischen Durchführung einer Volkszählung stark verändert. Die Entwicklung der Technik, insbesondere der Informationstechnik ist dabei wesentlich.

2.1 Forderungen an eine Volkszählung

Im Volkszählungsurteil entwickelten die Verfassungsrichter nicht nur das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sie stellten auch klare Forderungen bzw. Notwendigkeiten für eine Volkszählung auf, die bei Erfüllung den Zwang zur Abgabe persönlicher Daten legitimieren können:

- Eine verlässliche und rechtzeitig Aufklärung der Auskunftspflichtigen sowie eine Staatspraxis, die sich um die Bildung des notwendigen Vertrauens durch Offenlegung des Datenverarbeitungsprozesses bemüht. (Absätze 2 und 170)
- Ein besonders wirksamer Datenschutz im Bereich der Speicherung und Verarbeitung von Informationen. (Absatz 153)
- Eine normenklare Gesetzgebung, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben. (Absatz 157)

²⁶ <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html> – zur besseren Nachvollziehbarkeit meiner Begründung füge ich den Gerichtsunterlagen je ein ausgedrucktes Exemplar des mit Absatznummern versehenen Urteilstextes an.

- Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der erhobenen Daten bzw. der gestellten Fragen für die im Gesetz bereichsspezifisch und präzise bestimmte Verwendungszwecke.“ (Absatz 161)
- Die Einrichtung von Schutzvorkehrungen wie Aufklärungspflichten, Auskunftspflichten und Löschungspflichten. (Absatz 162)
- Wirksame Abschottungsregeln nach außen. (Absatz 169f.)
- Eine möglichst frühzeitige (faktische) Anonymisierung, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung. (Absatz 169)
- Unzulässigkeit der unbeschränkten Verknüpfung der erhobenen Daten mit den Daten anderer Verwaltungsbehörden durch ein einheitliches Personenkennzeichen oder sonstiges Ordnungsmerkmal. Die als „Rückspielverbot“ bezeichnete Bedingung ist Teil dieser Forderung. (Absatz 177)

Verhältnismäßigkeit und grundsätzliche Erforderlichkeit sind darüber hinaus grundsätzliche Anforderungen, an denen alle Maßnahmen zu messen sind.

Ebenso möchte ich noch die Forderung nach einer effektiven Kontrolle der praktischen Umsetzung der Regeln und Gesetze inklusive ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten hinzufügen.

An den hiermit aufgezählten Bedingungen möchte ich meinen Bedenken im später folgenden Kapitel anführen und somit mein Widersetzen, Widerspruch, Klage und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung begründen.

2.2 Zulässigkeit einer Volkszählung

Das Volkszählungsurteil weist aber auch den Volkszählungskritikern, also auch mir, klare Grenzen auf:

- Fragen nach Religion und Glauben sind nicht per se unzulässig. (Absatz 144f.)
- Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos. (Absatz 156)
- Statistiken können im Sinne einer dem Grundgesetz verpflichteten Gesellschaft nützlich und notwendig sein, Volkszählungen sind als Bestandteil einer solchen Betrachtung nicht per se allgemein unzulässig. (Absatz 165)
- Eine Volkszählung verletzt nicht zwangsläufig die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. (Absatz 217ff.)

2.3 Europäische Grundlagen

Die EG-Verordnung 763/2008²⁷ vom 9.7.2008 ist der im politischen Kontext immer wieder genannte Grund für die Durchführung der Volkszählung in Deutschland. Diese vollharmonisierende Richtlinie verpflichtet alle derzeit 27 EU-Mitgliedsstaaten zur Ermittlung bestimmter statistischer Daten unter Vorgabe definierter Fehlertoleranzen.

Ich habe Zweifel, ob sich die o.g. EG-Richtlinie mit europäischer Grundrechtecharta und europäischen Datenschutzstandards verträgt. Dazu möchte ich auf die näheren Umstände der Entstehung bzw. der letzten Verhandlungsstunden dieser Richtlinie hinweisen, die beinahe zu einer deutlich umfangreicheren, und dann – aus meiner Sicht – eindeutig verfassungsbedenklichen europaweiten Vorgaben zur Durchführung von Volkszählungen geführt hätten²⁸.

Ich möchte dazu anregen, auf meinen Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, anschließend das Verfahren auszusetzen und den Streit um diese Fragen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorzulegen.

2.4 Methodenwahl der Volkszählung 2011

Anders als von vielen Stellen dargestellt, fiel die Entscheidung zur Durchführung des „Zensus 2011“ in Deutschland als „registergestützte Volkszählung mit Stichprobenerhebung“ nicht erst mit der Bundeskabinetts-Grundsatzentscheidung vom 29.8.2006 sondern bereits in 1995, als sich die Leiter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder „aufgrund des damaligen Kenntnisstandes im Jahre 1995 stattdessen für eine Kombination aus primärstatistischer Vollerhebung und primärstatistischer Stichprobe“ aussprachen²⁹. Siehe auch meine dazugehörigen Ausführungen im Beitrag einer Fachzeitschrift³⁰.

27 <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lang=en&lng1=en.de&lng2=bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,ga,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv.&val=477270:cs&page=1&hwords=>
28 <http://zensus11.de/2011/03/gute-europaer/>

29 Siehe Helmut Eppmann und Josef Schäfer: "Der Weg zu einem ersten registergestützten Zensus in Deutschland im Jahre 2011", http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2006/band_27/eppmann_27_2006.pdf

30 Michael Ebeling: Die Untiefen des Zensus 2011, in: DuD – Datenschutz und Datensicherheit, Ausgabe 10/2011, Seiten 721-725

- Ordnungsnummer,
- Postleitzahl,
- Ort oder Gemeinde,
- Ortsteil oder Gemeindeteil,
- Straße,
- Hausnummer,
- Anschriftenzusatz,
- Lage des Gebäudes,
- Amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Schlüssel des Orts- oder Gemeindeteils,
- Schlüssel der Straße,
- Gemeindeeigener Schlüssel der Straße,
- Koordinatenwerte einschließlich Qualitätskennzeichen,
- Gemeindegrößenklasse,

- Zu den drei in § 3 Abs. 2 ZensG 2011 genannten Stichtagen (1.10.2010, 9.5.2011, 9.8.2011) war ich mit meinem Erstwohnsitz in xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und mit Zweitwohnsitz in xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx gemeldet und dementsprechend von der in diesem Paragraphen beschriebenen Zusammenführung eines Teils meiner Meldeamtsdaten je Stichtag zweifach betroffen.

Es wurden somit folgende Informationen über mich zusammengeführt:

- Ordnungsnummer im Melderegister,
- Familienname, frühere Namen und Vornamen,
- Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze,
- Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Tag der Geburt,
- Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
- Geburtsort einschließlich erläuternder Zugehörigkeitsbezeichnungen,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeiten,
- Familienstand,
- Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung),
- Anschrift und Wohnungsstatus in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
- Anschrift der zuletzt bewohnten Wohnung in der Gemeinde,
- Tag des Beziehens der Wohnung,
- Tag des Zuzugs in die Gemeinde,
- Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland,
- Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde,
- Tag des Wohnungsstatuswechsels,
- Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin,
- Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer der minderjährigen Kinder sowie Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Schlüssel und Ordnungsnummer der gesetzlichen Vertreter,
- Tag der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Tag der Auflösung der letzten Ehe oder letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Anschrift des Wohnungsgebers,
- Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister,
- Übermittlungssperre nebst Grund der Übermittlungssperre,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

- Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Art des Gebäudes,
- Eigentumsverhältnisse,
- Gebäudetyp,

- Baujahr,
- Heizungsart,
- Zahl der Wohnungen,
- Art der Nutzung,
- Eigentumsverhältnisse,
- Wohnung nicht meldepflichtiger Personen, soweit bekannt,
- Fläche der Wohnung,
- WC,
- Badewanne oder Dusche,
- Zahl der Räume.
- Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
- Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
- Namen und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung,
- soweit bekannt: Zahl der Bewohner je Wohnung,
- Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

3.2.4 § 6 ZensG 2011 - Indirekte Betroffenheit

In gleicher Weise betrifft mich dieser Paragraph, da ich mit einem Zweitwohnsitz in xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx gemeldet bin, wo ich zum Zeitpunkt der Erhebung xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx zur Miete lebte. Somit wurde also auch mein Vermieter unter Androhung von Zwangsmaßnahmen dazu aufgefordert Auskunft darüber zu erteilen, dass ich dort wohnhaft bin und unter welchen Lebensumständen und ob ich dort alleine bzw. mit wem ich dort lebe.

3.2.5 Andere Zusammenhänge

Das ZensG 2011 enthält weitere Regelungen zur Erfassung von so genannten „Sonderbereichen“ (§8). Ich war zum Zeitpunkt des Stichtags zwar keinem dieser Sonderbereiche zugehörig, mit meiner aktiven Mitwirkung an der Volkszählung würde ich allerdings die Datenerfassung in dieser Form indirekt unterstützen. Warum ich damit erhebliche Probleme habe, werde ich in der Begründung meiner verweigernden Einstellung erläutern.

3.3 Nds. AG ZensG 2011

Das „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensus 2011“ überträgt der niedersächsischen Landesstatistikbehörde (Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen „LSKN“) Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung zahlreicher Arbeiten im Zusammenhang mit der Volkszählung. Damit regelt es auch die Zuständigkeit des LSKN für die mich betreffende Gebäude- und Wohnungserhebung.

Ich möchte bereits hier darauf hinweisen, dass ich den § 6 Nds. AG ZensG 2011 für verfassungswidrig erachte. Für den Fall, dass mir aufgrund verweigerten Nachkommens meiner Auskunftspflicht eine Ordnungswidrigkeit zuerkannt werden würde, könnte dieses zur Folge haben, dass den hierfür allgemein zuständigen Stellen meiner Gemeinde bzw. meines Landkreises mitgeteilt werden würde, welche Angaben ich als dem Gesetz nach Auskunftspflichtiger verweigert habe. Dieses wäre ein klarer Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gebotene Abschottungsgebot.

3.4 Abschließende Anmerkung

Wer wann welche Daten über mich an welche Stelle übermittelt, wurde mir nicht mitgeteilt.

4. Kritik im Einzelnen

Meine Verweigerungshaltung mache ich an den in Kapitel 2.1 angeführten Forderungen zur Erfüllung der Zulässigkeit einer Volkszählung bzw. meiner Kritik dieser Art der Umsetzung der Volkszählung 2011 fest.

Eine Kritik, die ich im folgenden konkretisieren möchte.

4.1 Datenschutz

Die Frage nach der Erfüllung eines effektiven und in seiner Ausgestaltung ausreichenden technischen Datenschutzes lässt sich nicht ganz von den Zweifeln an der Umsetzung Abschottungsgebots (Kapitel 4.6), dem Erfolg des Schutzes durch Anonymisierung (Kapitel 4.7) und der Erfüllung des Rückspielgebots (Kapitel 4.8) trennen. Es soll an dieser Stelle allerdings um grundlegende Bedenken gehen. Die Argumente bezüglich der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Kontrolle durch Datenschutzbehörden werde ich in Kapitel 4.10 erläutern.

4.1.1 These

Die Volkszählung 2011 führt zur Erfassung, Zusammenführung, Aufarbeitung und zentralen Speicherung sensibler personenbezogener Daten über mich und viele andere Menschen (siehe auch Kapitel 4.1.2).

Ein wirksamer Schutz dieser digital gespeicherten Daten kann heutzutage grundsätzlich nicht mehr gewährleistet werden (siehe auch Kapitel 4.1.3 und 4.1.4 sowie 4.6, 4.8, 4.10 und 4.11).

Die große Sensibilität der Daten in Verbindung mit tatsächlich bestehenden Gefahren von Missbrauch, Diebstahl oder Manipulation dieser Daten stehen zum gesellschaftlichen Nutzen der Maßnahme der Volkszählung in keinem vertretbaren Verhältnis (siehe auch Kapitel 4.9).

Eine Deanonymisierung von als anonymisiert bezeichneten Datensegmenten aus dem Zensus-Datensatz kann nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Kapitel 4.7).

4.1.2 Sensibilität der Daten

Bei der mit der in Deutschland 2011 durchgeführten Volkszählung gewählten Methode des „registergestützten Zensus“ ist es unumgänglich, die zu verarbeitenden Daten zunächst nicht-anonymisiert zu verarbeiten.

4.1.2.1 Grundlagen

Im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 heißt es im Abschnitt Nr. 199:

„Die zur Identifizierung dienenden Merkmale (insbesondere Namen, Anschriften, Kennnummern und Zählerlistennummern) sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen und bis dahin von den übrigen Angaben getrennt unter Verschuß zu halten.“

Dem versucht der Gesetzgeber durch Kodifizierung in § 19 Absatz 1 ZensG 2011 wie folgt nachzukommen:

„Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind, soweit sich nicht aus § 22 Absatz 2 und § 23 etwas anderes ergibt, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu löschen.“

4.1.2.2 Löschfristen

Der Berichtszeitpunkt ist entsprechend § 1 Absatz 1 ZensG 2011 der 9. Mai 2011. Nachfragen, wann denn genau die personifizierenden Hilfsmerkmale innerhalb der Vier-Jahres-Frist gelöscht werden würden, wurden seitens der statistischen Ämter und ihrer Vertreter mir gegenüber nicht konkret beantwortet.

Dass selbst die Löschung der Hilfsmerkmale nicht mit einer Anonymisierung gleichgesetzt werden kann, wird in Kapitel 4.7 behandelt und soll an dieser Stelle vernachlässigt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die mittels der §§ 3 bis 9 ZensG 2011 beschriebenen Datenerfassungsmaßnahmen zu personifizierten Zensus-Datensätzen führen, die mindestens für ein bis zwei Jahre nach Stichtag (9. Mai 2011), beim Bundesstatistikamt aber bis maximal vier Jahre danach existieren³¹.

³¹ Hinweis: Unter Berücksichtigung von § 22 ZensG 2011 dürfen die an die kommunalen Stellen übertragenen Zensusdaten bis zu zwei Jahre nach Datenübertragung bestehen, was eine theoretische maximale gesamte Speicherdauer von sechs Jahren ergibt.

4.1.2.3 Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen

Dass Hilfs- und Erhebungsmerkmal getrennt werden und mittels einer intern vergebenen Ordnungsnummer miteinander verknüpft sind, ändert aus informationstechnischer Sicht nichts an der tatsächlich bestehenden Personenbezogenheit der Daten.

Nach meiner Auffassung wird das Gesetz den vom Verfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellten Grundlagen nicht gerecht. Es verstößt damit gegen Verfassungsrecht.

Erstens kann die Abtrennung der Hilfsmerkmale technisch nicht mit der „Trennung der zur Identifizierung dienenden Merkmale“ gleichgesetzt werden.

Zweitens ist die gesetzliche Beschreibung zur „frühestmöglichen Trennung“ von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen aufgrund der maximalen Speicherfrist von vier Jahren sehr weitreichend und behördenfreundlich ausgelegt worden, was der Absicht des Volkszählungsurteils nicht entspricht.

4.1.2.4 Besondere Sensibilität

Nun handelt es sich bei den Zensusdaten um zum Teil sehr sensible Daten, die weder in diesem Umfang der damit erfassten Menschen (alle Einwohner Deutschlands sind darin verzeichnet) noch im Umfang der Einzeldaten dieser Menschen bislang existent waren und aus diesem Grunde ein enorm großes Interesse an verschiedensten privaten, privatwirtschaftlichen, kriminellen und staatlichen Stellen auslösen. Lebens-, Wohn- und Beziehungsumstände aller in Deutschland lebenden Menschen werden damit genauso abgebildet wie verwandschaftliche Beziehungen, Stellung in Arbeit und Gesellschaft, Migrationshintergrund sowie die Zugehörigkeit zu einer Religion bzw. das Bekenntnis zu einer Weltanschauung (wenn auch dieser allerletzte Information auch nicht vollumfänglich, sondern „nur“ im Umfang einer Stichprobe vorhanden ist.)

Alleine diese Angaben erklären die Sensibilität der Daten ausreichend, denn es sind besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 BDSG.

Es gibt darüber hinaus allerdings zwei besonders kritische Informationsgehalte der Zensus-Datensätze, denen ich ein derart hohes Gefährdungspotential für viele Menschen beimesse, dass jeder dieser Gehalte für sich alleine die Durchführung des „Zensus 2011“ verbieten. Diese beiden Bereiche möchte ich im folgenden im Detail beleuchten.

4.1.2.5 Die Erfassung der Sonderbereiche

Mit der Begründung unregelmäßiger geographischer Verteilung von besonders starken Fluktuationen in "Gemeinschaftsunterkünften" wurde mit § 8 ZensG 2011 die Vollerhebung der "Sonderbereiche" verankert. Alle am 9. Mai 2011 in solchen Bereichen lebenden Menschen wurden einzeln aufgesucht und befragt oder, im Falle "sensibler Sonderbereiche", durch Anstalts- oder Heimleiter in "Listen" erfasst.

Bei der Aufzählung der betroffenen Wohnbereiche haben es die statistischen Ämter auf ihren Pressekonferenzen mehrfach versäumt, den Umfang dieser „Sonderbereiche“ ausreichend ehrlich darzustellen, es wurden lediglich "Studenten- und Altenwohnheime und Gefängnisse" genannt. Unerwähnt blieben dabei die besonders schützenswerten Gruppen der ebenfalls von dieser Erhebungsmaßnahme zu 100% betroffenen Einwohner von:

- Psychiatrischen Anstalten
- Flüchtlingslagern
- Asylantenwohnheimen
- Obdachlosenunterkünften
- Behindertenwohnheimen
- Frauenhäusern
- Internaten
- Erziehungsheimen
- Waisenhäusern
- Klöstern
- etc.

Deutlicher ausgedrückt:

Die Volkszählung 2011 führt(e) zur Erstellung einer Datenbank, in der nahezu vollumfänglich alle Inhaftierten, psychisch Kranken, Asylanten, Flüchtlinge, schwer erziehbare Kinder, von Gewalt bedrohten und in Frauenhäuser geflüchtete Frauen und Kinder des 9. Mai 2011 – zumindest für eine gewisse Zeit - namentlich verzeichnet sind. Das alles in einer zentral gespeicherten Datenbank.

Aus meiner Sicht ist das eine völlig unzulässige Maßnahme, die durch keine dagegen gestellten gesellschaftlichen Nutzen gerechtfertigt werden kann!

Ergänzend möchte ich das Volkszählungsurteil, daraus den Abschnitt 168 zu Bedenken geben (die Unterstreichungen erfolgten durch mich):

Unbeschadet des multifunktionalen Charakters der Datenerhebung und Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken ist Voraussetzung, daß diese allein als Hilfe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen. Es kann auch hier nicht jede Angabe verlangt werden. Selbst bei der Erhebung von Einzelangaben, die für statistische Zwecke gebraucht werden, muß der Gesetzgeber schon bei der Anordnung der Auskunftspflicht prüfen, ob sie insbesondere für den Betroffenen die Gefahr der sozialen Abstempelung (etwa als Drogensüchtiger, Vorbestrafter, Geisteskranker, Asozialer) hervorrufen können und ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei dem in § 2 Nr. 8 VZG 1983 geregelten Erhebungstatbestand der Fall sein, wonach die Volkszählung und Berufszählung im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals erfaßt. Diese Erhebung soll Anhaltspunkte über die Belegung der Anstalten liefern (BTDrucks 9/451, S. 9). Ein solches Ziel ist - abgesehen von der Gefahr sozialer Etikettierung - auch ohne Personenbezug zu erreichen. Es genügt, daß der Leiter der Anstalt verpflichtet wird, zum Stichtag der Volkszählung die zahlenmäßige Belegung nach den in § 2 Nr. 8 VZG 1983 aufgeführten Merkmalen ohne jeden Bezug auf die einzelne Person mitzuteilen. Eine personenbezogene Erhebung des Tatbestandes des § 2 Nr. 8 VZG 1983 wäre deshalb von vornherein ein Verstoß gegen das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht.

Ich gehe davon aus, dass sich diese Interpretation nicht 1:1 auf die Volkszählung 2011 übertragen lässt, denn die Wahl der Methode des „registergestützten Zensus“ ist unlösbar mit der Tatsache verknüpft, sämtliche Befragungen erst nach vielen Monaten bzw. einigen Jahren löschen zu können (was nicht mit einer Anonymisierung gleichzusetzen ist!). Deswegen betrachte ich die Methodenwahl auch als den Kardinalfehler im Vorfeld des „Zensus 2011“. Dennoch weist das Bundesverfassungsgericht hier eindeutig auf die hervorzuhebende Schutzwürdigkeit besonderer Teile der Bevölkerung hin und lässt die Tatsache und den Gesamtumfang der „Sonderbereichserhebungen“ der Volkszählung als mindestens verfassungsbedenklich erscheinen.

Folgendes möchte ich an dieser Stelle hinzufügen:

Die Verwendung von Begriffen wie „Sonderbereiche“ oder „Listenerfassung“ halte ich mit Blick auf die deutsche Geschichte des NS-Regimes und des dortigen Mißbrauchs der Sprache zur Durchsetzung von Vertreibung, Völkermord und vielen anderen Verbrechen an der Menschlichkeit für völlig unangemessen. Auch „Registerbereinigungen“ oder „Karteileichenrate“ lassen mich aufhorchen. Die Volkszählungen der

Jahre 1933 und 1939 sowie anderer Bestände an Statistikdaten wurden zur Erreichung menschenverachtlicher Ziele missbraucht, Statistikdaten und Gemeindeverzeichnisse führten in den von Deutschland überfallenen und besetzten Gebieten Europas zur systematischen Verfolgung und Ermordung von Hunderttausenden oder gar Millionen von Menschen. Ebenfalls sehr befremdlich empfinde ich die in der Begründung des ZensVorbG befindliche Aussage:

„Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse ist die vollständige Erfassung der Zielbevölkerung (...)“

Der Vorstand der Statistikabteilung des LSKN, Herr Eckart Methner, spricht anstelle von Geburten und Todesfällen von „*Zu- und Abbuchungen*“⁸². Und bezüglich der Bedeutung der Volkszählung für die Auslegung von Finanzausgleichszahlungen: „*Ein Bürger ist jährlich grob 300 Euro wert.*“

Die Wahl dieser Worte und Begriffe lässt jegliches Gefühl für historische Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten vermissen.

Dazu kommt, dass sich das Statistische Bundesamt trotz massiver und lang bekannter Hinweise³³ auf eine bedenkliche Verstrickung von ehemaligen NS-Statistikern mit dem Aufbau des Amts bis heute und trotz mehrfacher schriftlich und mündlich vorgetragener Bitten dagegen wehrt, dieses Kapitel der Behörde aufzuarbeiten geschweige denn anzusehen. Ein Gespräch, das ich am 4.4.2011 am Rande einer Bundespressekonferenz mit dem Präsidenten des Bundesamts, Herrn Egeler, sowie mit den für den „Zensus 2011“ zuständigen Frau Pfeiffer und Herrn Riede führte, endete mit der vorgeblichen Frage, ob ich denn nicht dafür Nachweise liefern könne, dass andere Bundesbehörden eine derartige Aufarbeitung ebenfalls durchführen würden (!). Ich lieferte diese Nachweise, erhielt allerdings bis heute kein Feedback dazu. Am 19.4.2011 teilte man mir die einseitige Aufkündigung jeglicher Kommunikation mit. (Genaueres dazu im später folgenden Kapitel 4.4.)

Ich erwähne das deswegen so ausführlich, weil diese Erlebnisse große Besorgnis in mir auslösen, was die Sorgfalt und die Umsicht „der“ Statistiker im Umgang mit den Zensusdaten betrifft. Die hierfür notwendige Einsicht in das Gefährdungspotential dieser Daten kann ich jedenfalls nicht erkennen.

32 Zitate aus einer Landespressekonferenz vom 18.4.2011, bei der ich selber zugegen sein durfte:

[http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#18.4.2011 - Zensus-Pressekonferenz in Hannover](http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#18.4.2011_-_Zensus-Pressekonferenz_in_Hannover)

33 <http://www.amazon.de/Erfassung-Volksz%C3%A4hlen-Identifizieren-Aussondern-Nationalsozialismus/dp/3596147670>

Auch der Zensuskommission-Vorsitzende Gert Wagner betonte mehrfach und laut (am 4.4.2011)³⁴:

„Die Volkszählungsdaten sind völlig harmlos. Da interessiert sich doch niemand für ...“

Diese Einschätzung hätte ich von jemandem, dessen Aufgabe es laut Selbstverständnis ist, die Statistikämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten kritisch zu begleiten, nicht erwartet.

Ob sich ein Missbrauch von Volkszählungsdaten und -statistiken, wie sie sich am Beispiel der nationalsozialistischen Herrschaft des „Dritten Reiches“ in die deutsche Geschichte eingeschrieben hat, wiederholt kann ich selbstverständlich nicht vorhersehen. Ich hoffe das in keinsten Weise, halte die Möglichkeit allerdings für eindeutig gegeben.

Die heute zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden informationstechnischer Systeme lassen einen ähnlichen oder noch viel folgenreicheren Mißbrauch in deutlich subtilerer und von den Betroffenen unbemerkt bleibender Art und Weise möglich werden. Und in welcher Form sich die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in naher oder ferner Zukunft verändern mögen, kann ich angesichts meiner Lebenserfahrungen von Mauerfall, 9/11 und den Revolutionen nordafrikanischer Staaten – allesamt völlig unvorhersehbare singuläre Geschichtsereignisse – nicht abschätzen. Das Erzeugen sowie die Verarbeitung und Vorhaltung von Zensusdaten in der von der Zensus-2011-Gesetzen beschriebenen Art bereitet mir deswegem großes Kopfzerbrechen!

Nun noch zum anderen „besonderen Informationsgehalt des Zensus“, auf den ich hinweisen möchte.

4.1.2.6 Die Erfassung und zentrale Speicherung von Auskunftssperren

Im Zusammenhang mit der in § 3 ZensG 2011 geregelten dreimaligen Übermittlung von jeweils 27 Daten aller in deutschen Meldeämtern registrierten Menschen wird in der Zensusdatenbank ebenfalls das in den Meldeamtsregister gespeicherte Merkmal zusammengetragen, das beschreibt, ob eine Übermittlungs- bzw. Auskunftssperre eingerichtet wurde und welches der Grund für die Einrichtung einer solchen Sperre ist.

Während es (oberflächlich betrachtet) als relativ harmlos erscheinen mag, ob und wer eine Übermittlungssperre zur Untersagung der Weitergabe bestimmter Meldeamtsdaten an Kirchen, Parteien, Adressbuchverlage etc. hat einrichten lassen, ist es mit der Bedeutung der Auskunftssperren etwas anderes.

³⁴ <http://zensus11.de/2011/04/von-vollig-harmlosen-daten-und-dem-restrisiko/>

Eine solche Auskunftssperre können Menschen eingerichtet bekommen, die bei unreglementierter Beauskunftung über ihre Existenz und ihre Wohnanschrift eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder ihre persönliche Freiheit zu befürchten hätten. Das können zum Beispiel sein:

- Stalking-Opfer
- besonders gefährdete Richter und Polizisten
- ehemalige Mitglieder und Aussteiger aus links- oder rechtsradikalen Szenen
- frühere Verbindungsmänner und -frauen von Polizeien und Verfassungsschutz
- politisch besonders engagierte Menschen
- Prominente

Das sind Bevölkerungsgruppen, die unter dem besonderen Schutz einer solchen Auskunftssperre stehen können und von denen es nun „dank“ der Volkszählung ein namentliches Zentralregister gibt.

Gut vorstellbar, welche mannigfaltige Begehrlichkeiten die Volkszählungsdaten alleine nur aufgrund dieser Inhalte weckt.

Nicht auszudenken, welche Konsequenzen das Leaken oder Abhandenkommen des Zensusdatensatzes oder Teile davon für einzelne Menschen haben könnte ...

4.1.3 Technische Risiken

4.1.3.1 Hintergrund

Seit Ende 2007 bin ich engagiert im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung tätig und habe per Mailinglistenkommunikation und auf Kongressen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie Barcamps eine Reihe hochinteressanter Menschen, vielfach auch IT-Spezialisten und Programmierer kennengelernt.

Insbesondere durch die Auseinandersetzung mit Menschen, die das „Hacken“ im Rahmen von Penetrationstests professionell und vollzeitbeschäftigt durchführen ist mir in den vergangenen wenigen Jahren klar geworden, dass es niemals eine 100%ige Sicherung von digital gespeicherten Daten geben kann.

Die drastische Zunahme von Speicherkapazität in kleinsten Volumen, die zunehmende Komplexität und Unüberschaubarkeit von IT-Strukturen, die vielfache Fehlbedienung und -programmierung von Betriebssystemen, Programmen und Programmteilen und alleine der Faktor „Mensch“ bei alledem sorgen in zunehmenden Maße dafür, dass insbesondere große Systeme nicht gefeit vor Diebstahl, unbemerkter Kopie/Spiegelung, Missbrauch oder Manipulation der dort gespeicherten und verarbeiteten Daten sein können³⁵.

Die offensichtliche Zunahme besonders großer und eklatanter „Datenskandale“ belegt das in eindrücklicher Art und Weise³⁶.

Verantwortliche, wie in diesem Fall die Mitarbeiter der statistischen Behörden, versuchen dieser Gefahr mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen entgegenzutreten und versichern pausenlos und mit großer Selbstüberzeugung, dass es einen Datenmissbrauch bei Statistikbehörden (angeblich!) noch nie gegeben habe und dass dieser Fakt unter anderem belegen würden, dass ein solcher Missbrauch auch nicht im Zusammenhang mit der Volkszählung 2011 geben wird. Man gäbe sich jede erdenkliche Mühe.

Ich glaube an die Ernsthaftigkeit dieser Aussagen, möchte aber zugleich vorgehend auf Missbrauchsfälle mit vom Bundesstatistikamt herausgegebenen anonymisierten Daten (siehe Kapitel 4.7), auf mehrfach bekannt gewordene fehlerhafte Programmierungen der Zensus-IT-Systeme (siehe Beispiel „Statistikamt Nord“, Erläuterung in Kapitel 4.9) und auf die zunächst unsichere Gestaltung der Online-Eingabe-Formulare zur Volkszählung hinweisen³⁷. Das sind nur einige Fälle und nur diejenigen, die auch öffentlich geworden sind.

4.1.3.2 Unsicheres Online-Formular

Besonders die Gestaltung/Programmierung eines Online-Formulars zur Eingabe sensibler persönlicher Daten ohne die Gewähr einer sicheren, verschlüsselten Übertragung über das Internet ist ein derart plumper und erschreckender Anfänger-Fehler, der mir jegliches Vertrauen in die Sachkenntnis der bei den Statistikämtern für die IT-Sicherheit zuständigen Mitarbeiter abhanden kommen lässt.

35 Oder auch „einfach“ aufgrund technischer Inkompetenz, die mangels der Komplexität der IT gar kein Wunder sind. Siehe z.B. die Skandale um nicht oder nur unvollständig gelöschte gebrauchte Festplatten mit höchstsensiblen Daten:

<http://diepresse.com/home/techscience/internet/sicherheit/697320/Patientendaten-auf-bei-eBay-gekaufter-Festplatte>
oder auch

<http://www.sueddeutsche.de/digital/skandal-um-verbraucherdaten-koenigreich-der-datenpannen-1.698866>

36 Einen sicherlich unvollständigen Einblick in die Welt der Datenskandale bieten zum Beispiel

<http://www.projekt-datenschutz.de/>
und

<http://www.daten-speicherung.de/index.php/faelle-von-datenmissbrauch-und-irrtuemern/#Pannen>

37 <https://janschejbal.wordpress.com/2011/05/07/volkszählung-online-übermittlung-unsicher/>

Doch selbst für die Sicherheit der nach der Behebung des Fehlers verschlüsselten Übertragung von Daten kann nach bekanntgewordenen³⁸ „Einbrüchen“ in Unternehmen, die für die Ausstellung von Sicherheitszertifikaten zuständig sind, heutzutage keinerlei Gewähr mehr übernommen werden. Weitere neueste Meldungen vom 2. Februar 2012³⁹ untermauern die grundsätzlich nicht mehr zu garantierende Sicherheit bei mittels https-Verschlüsselung über das Netz übertragende Informationen gegen den Abgriff durch Unbefugte bzw. die nicht mehr zu gewährleistende Sicherheit der Authentizität von aufgerufenen Internetseiten.

4.1.3.3 Fehlende Sicherheitshinweise

Auch werden die online antwortenden Zensus-Befragten im Rahmen der Eingabe ihrer persönlichen Daten⁴⁰ nirgends darauf hingewiesen, dass nur ein von Malware, Trojanern und Computerviren freier Rechner der Befragten die Sicherheit der übertragenen Daten gegen Abgriff oder Manipulation gewähren kann. Hier fehlte es also ebenfalls an notwendiger und umfassender Aufklärung.

Das alles stellt die Zulässigkeit der Online-Datenübertragungen durch die von der Volkszählung Befragten grundsätzlich in Frage.

4.1.3.4 Unsicherer Postversand von Zugangscodes

Aus anderen Bundesländern, die mit dem Versand der Vor- und Hauptbefragungen für Gebäude- und Wohnungsbesitzer frühzeitig als in Niedersachsen begonnen hatten, erhielten „wir beim AK Zensus“ Meldungen, dass der für die Online-Beantwortung notwendige Aktivierungscode durch das Sichtfenster der Briefbögen zu lesen seien.

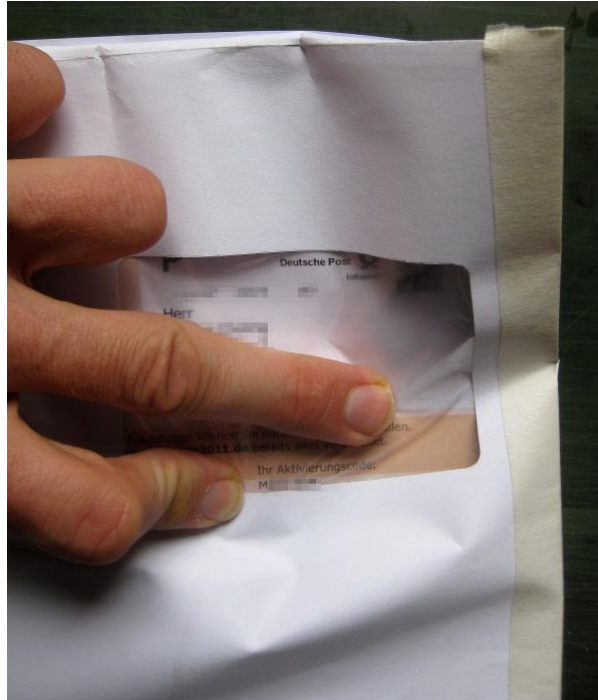
Bei Betrachtung der Gestaltung der Fragebögen wird ersichtlich, dass die „Fragebogen-Designer“ dieses Detailproblem offenbar nicht erkannt hatten und auch im späteren Verlauf der Volkszählung niemandem auffiel, dass der Aufdruck dieses Sicherheitscodes in einem Feld nahe der Versendeanschrift bei der Verwendung von Sichtfenster-Briefumschlägen zu dieser Sicherheitspanne führt.

Doch auch bei den in Niedersachsen versendeten Fragebögen, bei dem der Aufdruck des Codes unterhalb des eigentlich dafür vorgesehenen Feldes das Problem beheben sollte, war mit Hilfe eines Fingergriffes der Code von außen und ohne den Briefumschlag zu öffnen lesbar:

38 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weitere-Anzeichen-fuer-Einbrueche-bei-Zertifikatsherausgebern-1367791.html>

39 <http://www.reuters.com/article/2012/02/02/us-hacking-verisign-idUSTRE8110Z820120202>

40 <https://www.zensus2011.de/fragebogen/gebäude-und-wohnungszaehlung.html>



Mit Hilfe des zusätzlich im Anschriftenfeld abgedruckten 2D-Barcodes die zusätzliche Information der Fragebogennummer erhältlich⁴¹, womit jeder, der diesen Brief in die Hand bekommt (z.B. der Briefträger oder in Mietshäusern und kleineren Briefkästen jeder an diesen Vorbeilaufende) die theoretische Möglichkeit zur fälschlichen Nutzung von Fragebogennummer und Aktivierungscode erhält.

Man mag darüber streiten können, wie wahrscheinlich ein solches Mißbrauchsszenario wirklich ist. Ausschlaggebender ist für mich die Tatsache, dass es bei der praktischen Umsetzung der Volkszählung in diesem Zusammenhang offenbar keinen einzigen Menschen gab, der dieses Detail bemerkt geschweige denn das Problem beseitigt hat. Und das bei deutschlandweit mindestens 26 Millionen versendeten Fragebögen! (Vorbefragungen nicht mitgezählt.)

4.1.3.5 „RSA-Hack“

Dass sogar „höchste technische Sicherheitsstandards“ keinen Garant (mehr) für Datensicherheit gewährleisten, veranschaulicht der so genannte „RSA-Hack“⁴²:

Im März 2011 wurde gemeldet⁴³, dass der in Herstellung und Vertrieb von IT-Sicherheitskomponenten weltweit führende Industriekonzern RSA Security Inc. selber Opfer eines erfolgreichen Hackerangriffs

⁴¹ <http://zensus11.de/2011/07/spas-mit-barcodes/>

⁴² <http://zensus11.de/2011/05/zensus-daten-in-gefahr/>

⁴³ <http://heise.de/-1210245>

geworden ist. Dabei erbeuteten die Angreifer u.a. hochsensible Daten, die die Sicherheit der vom Security-Unternehmen erfolgreich verbreiteten „SecurID-Tokens“ gefährdeten. Diese Tokens werden nach Angaben von IT-Experten⁴⁴ u.a. von den 500 größten Industriekonzernen zur Absicherung ihrer IT-Systeme eingesetzt, darunter die führenden Militär- und Großkonzerne sowie zahlreiche staatliche Behörden und Ministerien – auch vom Pentagon ist die Rede.

Am 21. Mai 2011 wurde dann der amerikanische Rüstungs- und Hochtechnologiekonzern Lockheed Martin gehackt⁴⁵ - über den Umfang der verlustig gegangenen Daten werden bis heute keine genauen Angaben gemacht.

Erst nach diesem Vorfall gab RSA am 7. Juni 2011 bekannt⁴⁶, alle bislang 40 Millionen ausgegebenen RSA-Tokens austauschen zu wollen, was dem Eingeständnis des vollständigen Verlustes der Vertraulichkeit dieses bislang als unhackbar deklarierten Systems zu bewerten ist. Nebenbei: Lockheed Martin ist in Form einer "Public Private Partnership", der Organisator und Verwalter des britischen Zensus. Ende Juni 2011 kursierten die ersten Gerüchte, dass die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der britischen Zensus-Daten vollständig in die Hände der Hacker gefallen seien. Diese Gerüchte wurden später dementiert.

Ganz unabhängig davon wurde jüngst am 16. Februar 2012 zudem noch bekannt, dass die von RSA herausgegebenen Kryptografie-Schlüssel, die den Zugang zu besonders hoch gesicherten IT-Netzwerken nur den Berechtigten ermöglichen dürfen, keineswegs so zufällig generiert und damit also einzigartig sind, wie es bislang dein Anschein hatte⁴⁷. Das stellt die Zuverlässigkeit dieser konkreten Sicherheitsarchitektur grundsätzlich in Frage.

RSA steht nur exemplarisch für den Wert der immer wieder betonten angeblich „höchsten Sicherheit“ bei der Speicherung sensibler Daten.

4.1.3.6 Geleakte Zensus-Daten weiterer Länder

Die israelischen Volkszählungsdaten wurden in diesem Jahrtausend bereits mehrfach „geleakt“⁴⁸.

In ähnlicher Weise wurde am 12.2.2012 von einem „erfolgreichen“ Hack in das „United States Census Bureau“ berichtet⁴⁹.

⁴⁴ <http://gizmodo.com/5806485/lockheed-martins-security-networks-were-hacked>

⁴⁵ <http://www.heise.de/security/meldung/Hacker-steigen-bei-Lockheed-Martin-ein-1251902.html>

⁴⁶ <http://www.heise.de/security/meldung/RSA-tauscht-nach-Hack-bis-zu-40-Millionen-SecurID-Tokens-aus-1256298.html>

⁴⁷ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/RSA-Schlüssel-nicht-so-zufällig-wie-wuensenswert-1435304.html>

⁴⁸ <http://events.ccc.de/congress/2011/Fahrplan/events/4652.en.html>

⁴⁹ <http://thehackernews.com/2012/02/united-states-census-bureau-hacked-and.html>

4.1.3.7 Keine anlasslose Kontrolle der Zensus-Technik in Niedersachsen

Ich möchte darauf hinweisen, dass es in Niedersachsen durch den Landesdatenschutzbeauftragten keinerlei Kontrollen der Volkszählung-Datenschutzpraxis gegeben hat, sofern nicht ein konkreter Anlaß dazu aktiv an die behördlichen Datenschützer herangetragen worden wäre⁵⁰.

Für mich ist das ein Skandal.

Um einen umfassend wirkenden Datenschutzskandal mit folgender konkreter Bedrohung der Sicherheit und des Lebens vieler besonders schutzbedürftiger Menschen in Deutschland zu bewirken bedarf es nur eines einzigen Lecks, einer einzigen Kopie der Zensus-Daten. Wie ich in Kapitel 4.7 erläutern werde ist das sogar ganz unabhängig davon, ob das zum jetzigen Zeitpunkt, wo die Daten noch inklusive der Verbindung mit Klarnamen und Wohnanschrift vorhanden sind, oder ob das erst nach der (Schein-)Anonymisierung passiert. Diese Gefahr ist also von latenter Natur.

4.1.3.8 „Gewicht und Volumen“ digitaler Daten

Digitale Daten haben kein Gewicht und kein Volumen. Das Kopieren digitaler Daten ist ohne Qualitätsverlust bei Original und Kopie möglich. Vielfaches Verbreiten und weiteres Kopieren sind unkontrollierbar.

Um einen groben Überblick über die Datenmenge des Zensus zu geben (genaue Daten sind mir nicht bekannt, daher eine Schätzung):

Ausgehend von einem personenbezogenen Datensatz in Größe von 2kB (was für eine kompakte und kodifizierte Erfassung aller Einzelmerkmale genügen dürfte) und einer Bevölkerung von etwa 80 Millionen Menschen in Deutschland würde die Gesamtheit dieser Daten einen Speicherplatz von (überschlägig!) 160 GB benötigen. MicroSD-Speicherkarten in der Größe eines Fingernagels (11 x 15 x 0,7 mm groß, 0,4 g schwer) sind im Handel derzeit bis zu einer Kapazität von 64GB erhältlich⁵¹, Ausführungen bis zu 2 TB (entsprechend 2048 GB) sind für die Entwicklung in diesem Produkt-Standard vorgesehen.

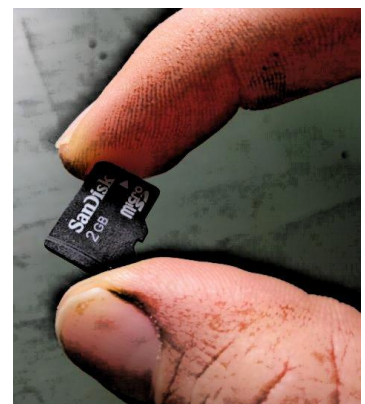


Abb.: Handelsübliche MicroSD-Speicherkarte

⁵⁰ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110506_Pressemitteilung_AK_Vorrat_Hannover_-_Volkszaehlung_ausser_Kontrolle.pdf
⁵¹ <http://www.sandisk.com/products/mobile1-memory-products/sandisk-ultra-microsdxc-card>

Mit ein wenig „Glück“ wäre der gesamte Zensusdatensatz also auf ein bis drei dieser kleinen Plastikplättchen durch die Gegend zu tragen.

Im Übrigen sind Datenskandale auch bei Behörden⁵², also nicht nur bei profitorientierten Wirtschaftsunternehmen nichts neues oder ungewöhnliches. Einige beispielhafte Fälle finden sich in dem Heft „Es gibt keine sicheren Daten“⁵³, an dem ich mitwirken durfte.

4.1.3.9 Schwachpunkt Mensch

Ein ganz anderer Fall⁵⁴ beleuchtet exemplarisch die Schwachstelle Mensch im Gesamtzusammenhang eines IT-Systems mit schützenswerten Inhalten:

Einem CDU-Politiker aus Rheinland-Pfalz wurde vorgeworfen, sich mit Hilfe seiner bei der Polizei angestellten Tochter Zugriff zu Daten aus dem Polizeirechensystem verschafft zu haben. Es konnte zwar nicht nachgewiesen werden, dass der Datenabgriff durch die Tochter auf den Befehl des Beschuldigten erfolgt ist – dass dieser Abgriff geheimer Daten durch ihn aber erfolgt ist, wurde zugegeben.

4.1.4 Politische Risiken

Erfahrungen aus dem Alltag politischer Auseinandersetzungen, in meinem Fall hauptsächlich mit der Vorratsdatenspeicherung, Internetsperren⁵⁵, ELENA, der Versammlungsgesetzgebung⁵⁶ und rund um rechtliche Fragen der Videoüberwachung⁵⁷, haben mein Vertrauen auf eine vernunftbegabte, vor allem aber auf Sachargumenten und Wissenserkenntnissen beruhende Gesetzgebung erschüttert.

4.1.4.1 Petition

Ich habe mehrfach erlebt, wie von mir eingereichte Petitionen entweder abschlägig beschieden worden sind (siehe u.a. mein Verfahren um rechtswidrige, weil unbeschilderte „offene“ Videoüberwachung durch die Polizeidirektion Hannover) oder aber – im Falle von beim Bundestag eingereichte E-Petitionen – gar nicht erst veröffentlicht wurden.

So auch im Zusammenhang mit der Volkszählung:

52 Siehe neben den im Heft der nachfolgenden Fußnote aufgeführten Beispiele auch die jüngsten Datenpannen bei Finanzämtern im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte:

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/sondereinheit-im-einsatz-datenpanne-loest-chaos-bei-finanzamt-aus/5790952.html>

53 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Heft_-_es_gibt_keine_sicheren_daten.pdf

54 <http://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-gegen-cdu-abgeordneten-billen-in-rheinland-pfalz-geheime-daten-fuer-papa-1.1147180>

55 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/Kontakt_mit_Frau_von_der_Leyen

56 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover/Niedersaechsisches_Versammlungsgesetz

57 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover/Videoeueberwachung_in_Hannover

Mit der Begründung, dass meine am 13. Mai 2011 beim Bundestag eingereichte E-Petition zur Volkszählung⁵⁸ inhaltlich identisch mit einer anderen, im November 2010 eingereichten und veröffentlichten E-Petition zum Thema Volkszählung sei, wurde von ihrer Veröffentlichung zur Mitzeichnung abgesehen. Sehr viel später (Mitte Januar 2012) wurde mir dann mitgeteilt⁵⁹, dass der Petitionsausschuss meine Einreichung abschlägig beurteilt habe. Das an diesem Vorgang für mich völlig Unverständliche ist dabei, dass meine sachlich formulierten Forderungen und die argumentativen Vorbringungen zwar das gleiche Ziel, nämlich den Stopp der Volkszählung hatten, ansonsten aber inhaltlich in allen Punkten grundverschieden von der veröffentlichten Petition gewesen ist. Schlimmer noch: In der mir schriftlich vom Bundestag-Petitionsausschuss mitgeteilten Begründung für die Ablehnung wird ebenfalls ausschließlich auf die Argumente des veröffentlichten Begehrens Bezug genommen. Die dort vorgebrachten Argumente waren meiner Meinung nach vorhersehbar abzulehnen, weil inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Ich beschreibe das deswegen in dieser Ausführlichkeit, weil ich damit meinen Vertrauensverlust in die parlamentarischen Gremien und in die Volkszählung im allgemeinen nachvollziehbar erläutern möchte.

4.1.4.2 Politischer Kontext

Die politische Debatte um die Vorratsdatenspeicherung lässt mich beispielsweise über Jahre hinweg Zeuge einer völlig unsachlich geführten politischen Diskussion werden, in der weniger Fakten und Sachargumente denn Populismus und Medienmacht darüber zu entscheiden scheinen, in welcher Ausführung in Deutschland und in Niedersachsen Gesetze erlassen werden und in welcher eben nicht. Schreiben mit dem Versuch einer inhaltlich-nüchternen Auseinandersetzung bleiben entweder völlig unbeantwortet^{60,61,62} oder führen zu mageren Rückmeldungen, deren Informationsgehalt gegen Null tendiert.

Einige wenige Beispiele von mich bedenklich stimmenden Äußerungen:

Wolfgang Bosbach am 12.3.2000⁶³:

„Niemand kann das Recht geltend machen, unerkannt durch die Stadt zu gehen.“

58 <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110513Petition179971.pdf>

59 <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20120119antwort-petitionsausschuss-zensus.pdf>

60 <http://devianzen.de/2011/12/21/spd-und-vorratsdatenspeicherung/>

61 <http://devianzen.de/2011/12/29/csu-und-vorratsdatenspeicherung/>

62 <http://devianzen.de/2012/01/01/gdp-und-vorratsdatenspeicherung/>

63 <https://www.taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2000/03/13/a0069>

Der bayrische Innenminister, der am 21.10.2011 auf den Vorwurf des bewussten Rechtsbruchs beim Einsatz bestimmter Spionagesoftware, die dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Landshut (in diesem Kontext als höchste Instanz wirkend) widersprach, antwortete⁶⁴:

„Laut Justizministerium ist das Erstellen von Applicationshots rechtlich gedeckt. Das Landgericht Landshut hat anders entschieden. Unterschiedliche Instanzen können unterschiedlich entscheiden. Das ist Sache der Justiz, nicht Sache der Polizei. Die Aufgabe der Polizei ist es, das Programm ordnungsgemäß einzusetzen.“

Dass der Landesminister mit Verweis auf die Meinung/Einstellung des bayrischen Justizministeriums die geltende Rechtssprechung als nachrangig bewertet, sie übergeht und höchst sensitive Grundrechtseingriffe gemäß dem eigenen Rechtsempfinden durchdrückt und verteidigt repräsentiert in meinen Augen ein Rechtsverständnis, das ich nicht als demokratisch anerkenne.

Dann die Äußerungen des niedersächsischen Innenministers Uwe Schünemann, der im November 2010 der klaren Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 15.2.2006⁶⁵ zuwider forderte⁶⁶, zivile Flugzeuge bei gegebener Terrorgefahr unter bestimmten Umständen abschießen lassen zu dürfen.

Und auf das erst jüngst ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁶⁷, dass Teile des derzeitigen Telekommunikationsgesetzes (TKG) verfassungswidrig seien und bis spätestens 30. Juni 2013 geändert werden müssten, reagierte⁶⁸ der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt am 24. Februar 2012 mit der auf mich verstörend wirkenden Forderung:

„Die Ermittler sollten jetzt spähen, so viel es geht, sonst werden der Polizei später fehlende Ermittlungserkenntnisse vorgeworfen.“

Diese wenigen von vielen Beispielen wecken ganz grundsätzliche Zweifel in mir daran, ob die dauerhafte Zweckbindung der Zensusdaten tatsächlich Bestand haben wird. Mich erinnert das an geschichtliche Entwicklungen aus den 1930er Jahren, wie sie die Historikerin Jutta Wietog in ihrer Arbeit untersucht hat⁶⁹.

⁶⁴ <http://www.merkur-online.de/nachrichten/bayern/herrmann-das-internet-wird-tatort-1457205.html>

⁶⁵ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html

⁶⁶ <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Schuenemann-will-Abschuss-von-Frachtflugzeugen-pruefen-lassen>

⁶⁷ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-013.html>

⁶⁸ <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,817428,00.html>

⁶⁹ <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Service/UeberUns/Wista72001.property=file.pdf>

Jutta Wietog schreibt darin:

„Hinzu traten Mitte der 1930er Jahre, als sich die amtliche Statistik – allen voran das Statistische Reichsamt – vergeblich um ein Statistikgesetz und um die generelle Festschreibung des Grundsatzes bemühte, dass dem Individuum aus der Erhebung seiner Daten kein Nachteil erwachsen dürfe, besonders aus der Finanzverwaltung gerade die gegenteilige Forderung und der „Datenschutz-ist-Täterschutz“-Vorwurf, denn in einem „nationalistischen“ Staat habe auch der Steuersünder als „Volksschädling“ zu gelten und sei zur Rechenschaft zu ziehen.“

4.1.4.3 „Datenschutz ist Täterschutz“

Genau diese Argumentationslinie „Datenschutz ist Täterschutz“ taucht seit einigen Jahren in der öffentlichen Diskussion nun wieder vermehrt auf⁷⁰ und kündigt einen Paradigmenwechsel der Rechtsauffassung an, womit ich auch den dauerhaften Schutz der Zensusdaten in Gefahr sehe. (Auch dem ehemaligen Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann wird diese genau so simplifizierende wie falsche Aussage „Datenschutz ist Täterschutz“ im Zusammenhang mit den Volkszählungsboykottbewegungen 1983 zugesprochen.)

4.1.4.4 Blick über den Tellerrand

Außerdem wurde in den letzten Monaten offensichtlich, in welchem Umfang Polizeibehörden die Regeln zur Begründung umfangreicher Strafverfolgungsmaßnahmen ausdehnen, um personenbezogene Daten zu erfassen, zu verarbeiten und vorzuhalten. Beispielhaft möchte ich die zunächst aus Dresden bekannt gewordene⁷¹ (und mit unzulässigen Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit verbundene⁷²), nun aber in noch weit umfangreichem Maße auch aus Berlin berichtete Handy-Funkzellenüberwachungen⁷³, mit unzureichender Rechtsgrundlage durchgeführt, die zweifelhaften Anmerkungen des vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung veröffentlichten „Leitfadens zum Datenzugriff“ der Staatsanwaltschaft München⁷⁴ oder aber die unerhörten und aus meiner Sicht illegalen Einsätze von Computer-Softwarewanzen zur Ausspionierung privater Rechner (so genannte „Staatstrojaner“)⁷⁵.

Eine nun bekannt gewordene ausufernde Nutzung „stiller SMS“ durch die Landes- und Bundespolizeien⁷⁶, die offensichtlich gewordene mehr als mangelhafte parlamentarische Kontrolle von Geheimdiensten, die von mir immer wieder zu erfahrende staatliche Ignoranz beim geförderten und geforderten vermehrten

⁷⁰ <http://heise.de/-199866>

⁷¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-ruegt-Dresdner-Massenabfrage-von-Handy-Daten-1341233.html>

⁷² http://www.grundrechtKomitee.de/sites/default/files/Dresden-Bericht-30_01_2012.pdf

⁷³ <http://netzpolitik.org/2012/zwischenstand-12-millionen-funkzellenabfragen-in-berlin/>

⁷⁴ <https://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/494/79/lang/de/>

⁷⁵ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Flyer_trojaner.pdf

⁷⁶ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zoll-BKA-und-Verfassungsschutz-verschickten-2010-ueber-440-000-stille-SMS-1394593.html>

Einsatz von Videoüberwachung ohne nachweisbare Grundlage von Erforderlichkeit, Nützlichkeit oder Verhältnismäßigkeit⁷⁷, mangelhaft und schlampig durchgeführte E-Government-Projekte wie ELENA, die elektronische Lohnsteuerkarte oder die elektronische Gesundheitskarte, Sicherheitsmängel bei der Einführung elektronischer Pässe und deren Soft- und Hardwareumgebung und eine ebenfalls vor kurzem in ihrem Umfang fast umglaubliche Realität von ausufernden Bankdatenabfragen⁷⁸ sind weitere mich zum Zweifel anregende Punkte. Beim letztgenannten Beispiel handelt es sich übrigens um eine im Rahmen der „Terrorbekämpfung und -vorsorge“ in Kraft getretenen Ermittlungs- bzw. Ermächtigungsmaßnahme, die heutzutage aber in ihrer praktischen Anwendung eine Reichweite erreicht hat, die mit den bei Gesetzesentwurf vorgebrachten Begründungen in keinsten Weise mehr im Einklang steht. Ein weiteres Beispiel für den Prozess von oftmals unbemerkt voranschreitenden Entwertungen und Entgrenzungen von Rechtsvorschriften, ihren ursprünglichen Intentionen und ihrer Regeln.

Die – aus meiner Sicht – stattfindende schleichende, aber markante Entwertung⁷⁹ des im Polizeibrief der Alliierten vom 14. April 1949 festgeschriebenen und vom Bundesverfassungsgericht 1998 manifestierten⁸⁰ Trennungsgebots zwischen Nachrichtendiensten und Polizei mittels der letzten BKA-Gesetz-Reform und der Einführung mehrerer „Zentralen“⁸¹, in denen diese Behörden und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit mangelhaften parlamentarischen Kontrolle zusammenarbeiten und Informationen austauschen, nehme ich als weiteres Indiz für eine zweifelhafte Entwicklung in innenpolitischen Bereich, die irgendwann auch die Sicherheit der auf Dauer gespeicherten re-identifizierbaren Volkszählungsdaten beeinträchtigen könnte.

Dazu passend möchte ich schlußendlich noch auf die in Kapitel 4.6 beschriebene Unsicherheit hinsichtlich einer für mich nach wie vor unklaren Zusammenlegung der Serverparks des Statistischen Bundesamts (samt aller Zensusdaten!) mit anderen dem Bundesinnenministerium unterstellten Behörden verweisen.

Ich meine, in alledem Tendenzen in einer Schwächung des Datenschutzes im allgemeinen erkennen zu können, die mein Vertrauen in staatliche Datenerfassungsmaßnahmen wie dem „Zensus 2011“ und die in diesem Zusammenhang versprochene Integrität des erzeugten Datenpools vermindern.

77 <http://www.haz.de/Nachrichten/Sport/Fussball/Uebersicht/Gesichtserkennung-soll-Gewalttaeter-im-Stadion-bremsen>

78 <http://www.fr-online.de/politik/peter-schaar-kritisiert-behoerden-fragen-immer-oefter-kontodaten-ab,1472596,5642948.html>

79 <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/1678188/>

80 BVerfGE 97,198 vom 28.1.1998

81 GTAZ - Gemeinsames Terrorabwehrzentrum (Berlin, seit 2004), GASIM – Gemeinsames Analyse und Strategiezentrum Illegale Migration (Potsdam, seit 2006), GIZ – Gemeinsames Internetzentrum (Berlin, seit 2007), NCAZ – Nationales Cyber-Abwehrzentrum (Bonn-Mehlem, seit 2011), GAR - Gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus (Köln und Meckenheim, seit Dezember 2011), siehe auch: http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Flyer_trennungsgebot.pdf

4.1.5 Fazit

Ich sehe die Bedingungen eines notwendigen dauerhaften und überprüfbaren Schutzes der Daten aus der Volkszählung als nicht gegeben an.

4.2 Normenklarheit

4.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die normenklare Gesetzgebung, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben, stelle ich in Zweifel.

Zwar bin ich der Auffassung, dass die aus mehreren zusammenwirkenden und ineinander verzahnten Gesetze zur Volkszählung insgesamt, zumindest im wesentlichen, aus juristischer Sicht normenklar formuliert worden sind (sofern ich mir als Laie ein solches Urteil überhaupt aneignen darf), aber ich sehe nicht, dass die diese Regelungen „Voraussetzungen und Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar“ sind.

Das von den Behörden bereits in den 1990er Jahren gewählte Verfahren des so genannten „registergestützten Zensus“ ist von seinem Wesen her mit einer derartigen Komplexität der Erhebungen und Verarbeitung von Daten verknüpft, dass ich (aus meiner Erfahrung im Kontakt mit Volkszählern und Statistikern heraus) zu behaupten wage, dass die allermeisten Erhebungsbeauftragten und sogar viele Mitarbeiter der Statistikbehörden nicht überblicken bzw. erfassen, was im Rahmen der Volkszählung alles vor sich geht.

Ich verlange nicht, dass ich oder andere Bürger das vollständige „System des Zensus“ verstehen müssen, aber ich bin der Meinung, dass dieses bei ausreichendem Interesse daran möglich sein sollte.

Selbst nach sehr langer und intensiver Beschäftigung hat sich mir noch immer nicht der ganze Umfang der Volkszählung 2011 und das Zusammenspiel von Gesetzen, Regelungen und Richtlinien erschlossen. Damit sehe ich die Bedingung der Normenklarheit nicht im juristischen, aber im praktischen Sinn als unerfüllt an.

4.2.2 Verstoß gegen die frühzeitige Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen

Des weiteren sehe ich die Bedingung der Normenklarheit in einem weiteren Sachverhalt verletzt.

Im Absatz 199 des Volkszählungsurteils heißt es:

"Die zur Identifizierung dienenden Merkmale (insbesondere Namen, Anschriften, Kennnummern und Zählerlistennummern) sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen und bis dahin von den übrigen Angaben getrennt unter Verschuß zu halten."

Entsprechend § 3 ZensG 2011 werden die am 1.10.2010 von allen Meldeämtern Deutschlands nach Absatz 1 abgefragten und zusammengeführten Daten (Auflistung siehe Kapitel 3.2.1) aller dort verzeichneten Menschen als Hilfsmerkmale erfasst.

§ 3 Absatz 5 ZensG 2011 im Wortlaut:

Die nach Absatz 2 Nummer 1 übermittelten Daten werden als Hilfsmerkmale für die Durchführung des Zensus erfasst.

§ 3 Absatz 2 Punkt 1 ZensG 2011 zitiert sich wie folgt:

Die Meldebehörden übermitteln die Daten nach Absatz 1 zum Stichtag 1. November 2010.

Zwar verankert § 19 Absatz 1 ZensG 2011 das Gebot der frühestmöglichen Trennung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen und versucht damit, den Vorschriften des Volkszählungsurteils nachzukommen, er sieht allerdings auch zwei Ausnahmen vor.

§19 Absatz 1 ZensG 2011 lautet:

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind, soweit sich nicht aus § 22 Absatz 2 und § 23 etwas anderes ergibt, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu löschen.

In § 23 ZensG 2011 heißt es auszugsweise (Unterstreichungen durch mich hinzugefügt):

Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, die Art des Sonderbereichs, die Anschrift des Gebäudes oder der Unterkunft zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. (...)

Anzahl der in den Wohnungen lebenden Personen tauchen als Erhebungsmerkmal der Gebäude- und Wohnungsbefragung gemäß § 6 Absatz 3 Punkt 4 genau so auf wie die Anschrift der Wohnung in Punkt 5 des gleichen Paragraphen.

Darin sehe ich einen klaren Verstoß gegen den im Absatz 199 definierten Grundsatz der möglichst frühzeitigen Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale, die der Identifizierung von Personen dienen können.

Die Normenklarheit des ZensG 2011 wird durch § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 durch gegensätzliche Darlegungen in § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 verletzt.

4.3 Erforderlichkeit

Ich stelle nicht den grundsätzlichen Sinn und die Erforderlichkeit statistischer Erhebungen im Sinne einer demokratischen Gesellschaft in Frage. Allerdings bezweifle ich, dass die im Namen des „Zensus 2011“ durchgeführte Erhebung in allen Punkten tatsächlich erforderlich ist. Ohne auf die Verhältnismäßigkeit eingehen zu wollen (siehe Kapitel 4.9) mache ich das im wesentlichen an zwei Punkten fest.

4.3.1 EU-Richtlinie

Zum einen stelle ich die Erforderlichkeit der gemäß EG-Richtlinie 763/2008 manifestierten EU-weiten Abfrage in Zweifel. Es ist mir bis heute noch von keiner statistischen Stelle und von keinem Mitarbeiter irgendeines Statistikamts verständlich gemacht worden, welchem Zweck diese Angaben dienen. Ich halte dabei einige Teile der abgefragten Daten und vor allem die Anforderungen an die Genauigkeit der Daten für nicht erforderlich.

Meine Zweifel am Sinn dieser europäischen Grundlage verstärken sich beim Blick auf die genaueren Details des Zustandekommens der EG-Richtlinie⁸². Im Rahmen der allerletzten Verhandlungsphase zwischen EU-Parlament und EU-Ministerrat wurden erst sehr kurz vor Konsensfindung Forderungen nach noch sehr viel umfangreicheren Datenabfragen aus dem Richtlinienentwurf entfernt⁸³. Ich behaupte, dass die bis dahin im Richtlinienentwurf enthaltenen Fragen über das Sexualleben, die Höhe der Monatsmiete, Computerkenntnisse oder die Lese- und Schreibkompetenz mit dem deutschen Grundgesetz noch viel weniger bzw. eindeutig unvereinbar gewesen wären.

4.3.2 Umfang des Fragenkatalogs

Der zweite Teil meiner Bedenken richtet sich an die Ausweitung des Fragenkatalogs der deutschen Volkszählung 2011 über den von der EG-Richtlinie geforderten Umfang hinaus.

4.3.3 Fragen nach dem Migrationshintergrund

Fragen nach dem Migrationshintergrund der Eltern bis 1955 zurückreichend, die Frage nach dem eigenen Migrationshintergrund bis 1955 zurückreichend (anstatt bis 1980, wie von der EG-Richtlinie verlangt) sowie die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft werden von der EU-europäischen Richtlinie nicht verlangt, aber dennoch gestellt. Eine Erforderlichkeit dafür ist nicht erkennbar, vielmehr sehe ich hier das in § 3a BDSG verankerte Gebot auf Datensparsamkeit verletzt.

Zitat des Landesdatenschutzbeauftragten Schleswig-Holsteins Thilo Weichert vom 12.5.2011⁸⁴:

„Es gibt einige Fragen, die so nicht im Katalog der EU vorgesehen sind, insbesondere die Frage zur Religionsgemeinschaft oder zum Migrationshintergrund zurück bis ins Jahr 1955. Ich halte diese Fragen für überflüssig. Dass man wissen möchte, wie viele Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland wohnen, ist für mich vielleicht nachvollziehbar, aber nichts anderes als eine Neugierde, die hier befriedigt werden kann.“

Meiner eigenen Analyse⁸⁵ nach besteht aber auch bei weiteren Fragen der Verdacht der „Überschüssigkeit“, z.B. die Frage „W1“ der Haushaltebefragung, die die namentliche Benennung von bis zu zwei Bewohnern jeder Wohnung verlangt.

⁸² <http://zensus11.de/2011/03/gute-europaer/>

⁸³ <http://heise.de/-182072>

⁸⁴ <http://publik.verdi.de/2011/ausgabe-5/gesellschaft/politik/seite-11/A1>

⁸⁵ Tabellarischer Abgleich der Forderungen aus der EG-Richtlinie 763/2008 mit den tatsächlich gestellten Fragen der Volkszählung 2011: <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Volkszaehlungsfragenvergleich.pdf>

4.3.4 Frage zur Weltanschauung bzw. Glaubensbekenntnis

Eine weitere Frage, deren Beantwortung als „freiwillig“ beworben wird, zielt auf eine über die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft hinaus bestehende Glaubenseinstellung bzw. Weltanschauung. Ich empfinde es als bedenklich, dass in der Aufzählung der möglichen Antworten ausschließlich die mögliche Angabe eines muslimischen Glaubens eine weitere dreiteilige Untergliederung/Verfeinerung erfährt. Die Frage Nr. 8 des Haushaltefragebogens, auf die alle nicht einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zugehörigen Befragten weiterverwiesen werden, lautet im Detail:

Zu welcher der folgenden Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen bekennen Sie sich ?

Die Beantwortung der Frage ist freiwillig.

- *Christentum*
- *Judentum*
- *Islam*
 - *Sunnitischer*
 - *Schiitischer*
 - *Alevitischer*
- *Buddhismus*
- *Hinduismus*
- *Sonstige Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung*
- *Keiner Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung*

Es ist aus keiner Vorgabe, Richtlinie oder Gesetz ersichtlich, warum gerade die Menschen muslimischen Glaubens eine besonders detaillierte Angabe zu ihrer Glaubensüberzeugung tätigen sollen, während man auf eine detailliertere Unterscheidung von nicht in einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft organisierten Christen, Juden, Hindus und Buddhisten verzichtet.

Unerklärt ist für mich bis heute auch geblieben, warum die Statistiker und andere Verantwortlichen auf diese Frage beharren, findet sie sich doch weder im Katalog der von der EG-Richtlinie verordneten Angaben noch kann die freiwillige Beantwortung einer Frage einen „brauchbaren“ Wissensgewinn zur Folge haben, wie die Statistiker zu erklären nicht müde werden, wenn sie mit der Frage konfrontiert werden, ob eine Volkszählung nicht grundsätzlich ohne Auskunftspflicht denkbar wäre. Diese Zusatzfrage zur Erhebung der Weltanschauung ist in keinsten Weise erforderlich und hat auf viele Menschen muslimischen Glaubens eine einschüchternde Wirkung. Das jedenfalls habe ich in Gesprächen und Mitteilungen von den betroffenen Menschen mitgeteilt bekommen. Die von manchen Statistikern

verbreitete Darstellung, dass die mit dieser Frage konfrontierten Menschen „glücklich seien, sich dazu endlich äußern zu können“ (Zitat von Herrn Gert Wagner, Vorsitzender der Zensuskommission), bewerte ich – vorsichtig ausgedrückt – als mangelndes Vorhandensein von Realitätssinn, falls nicht andere Zwecke eine derartige Behauptung begründen.

Ich kann nicht erkennen, welchen statistischen Wert diese Zusatzfrage zur religiösen Überzeugung bzw. Weltanschauung hat, wenn doch das ebenfalls dem Bundesinnenministerium unterstehende Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Herbst 2009 einen 452 Seiten starken Forschungsbericht „Muslimisches Leben in Deutschland“⁸⁶ herausgegeben hat, in der sehr umfangreiche Daten zu Menschen muslimischen Glaubens zusammengetragen und äußerst detailliert aufgeschlüsselt worden sind⁸⁷.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Studie waren im übrigen durch eine freiwillige Befragung bzw. Interviews von 6.000 Menschen möglich. Die (schein-)freiwillige Beantwortung der Frage zur Religionszugehörigkeit im Rahmen der Volkszählung kann m.E. keine zuverlässigeren Daten liefern als nicht sowieso schon vorliegen. Das gilt zumindest solange, wie es nur darum geht, anonyme Daten für rein statistische Zwecke zu erheben, wie die Gesetzgeber vorgeben.

Im Volkszählungsurteil heißt es im Absatz 144 (unterstreichende Hervorhebung durch mich):

Die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 VZG 1983 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BStatG) über die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (§ 2 Nr. 1 VZG 1983) verstößt nicht gegen das Grundrecht der Beschwerdeführer auf Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Zur Bekenntnisfreiheit gehört nicht nur das Recht, seine religiöse Überzeugung zu bekennen, sondern auch zu schweigen, wie dies durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) besonders anerkannt ist. Diese negative Bekenntnisfreiheit wird aber durch den Vorbehalt des Art. 136 Abs. 3 Satz 2 WRV eingeschränkt, der es den Behörden gestattet, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, wenn davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Eine solche zulässige Ausnahme liegt hier vor, da es sich um eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung für Bundeszwecke (Art. 73 Nr. 11 GG) handelt.

Diese Voraussetzung einer Erforderlichkeit ist nicht gegeben.

⁸⁶ PDF-File des Forschungsberichts:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.pdf?sessionid=84A30F021673C0915C979A471004303E.2_cid231?_blob=publicationFile

⁸⁷ Pressemitteilung des BMI vom 25.6.2009:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_.html?nn=109628

4.3.5 Freiwilligkeit

Weiterhin halte ich die vorgebliche „Freiwilligkeit“ bei der Beantwortung der Frage nur für teils gegeben: Alleine bei der Tatsache, ob denn der oder die mit dieser Frage Konfrontierte diese Frage im Einzelfall beantwortet oder auch nicht, ist ein informationstechnisches Datum mit Informationsgehalt. Es dürfte sich den Betroffenen genau die Frage stellen, ob sie sich durch Nichtbeantwortung dieser Frage nicht „verdächtig“ oder „auffällig“ machen würden. Dabei ist es ganz egal, ob dieses Mißtrauen begründet oder unbegründet sein mag. Mit der Freiwilligkeit ist es also nicht weit her und über den Wahrheitsgehalt der Antworten dieser Frage lassen sich aus diesen Gründen erhebliche Zweifel anstellen.

Auch das Volkszählungsurteil betont im Absatz 158 (Hervorhebungen durch mich):

Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlaß zur erschöpfenden Erörterung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Zu entscheiden ist nur über die Tragweite dieses Rechts für Eingriffe, durch welche der Staat die Angabe personenbezogener Daten vom Bürger verlangt. Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungsmöglichkeiten und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein "belangloses" Datum mehr.

In Nichterforderlichkeit der Fragen nach Religionszugehörigkeit (lt. EU-Richtlinie), dem zweifelhaften Erkenntnisgewinn der nur scheinbar freiwilligen Frage nach religiöser Überzeugung bzw. Weltanschauung und der Nichtbelanglosigkeit jeglicher Information (inklusive Beantwortung/Nichtbeantwortung der „freiwilligen“ Frage) sehe ich eine Verletzung der Bekenntnisfreiheit, wie in Artikel 4 Absatz 1 GG verankert.

4.3.6 Persönlicher Bezug

Alle zuletzt genannten Fragen zu Religionszugehörigkeit, Weltanschauung und Migrationshintergrund tauchen zwar in einem Fragebogen auf, von dem ich persönlich nicht betroffen bin („Haushaltebefragung“), da sie nach einem Stichprobenmodell ausgewählten knapp 10% der Bevölkerung gestellt worden sind. Ich sehe mich aber bei einer aktiven Mitarbeit an der Volkszählung als Unterstützer dieses Systems und das kann und will ich angesichts meiner Einstellung nicht sein:

Ich werde keine Unternehmung unterstützen, deren Ergebnis eine Gefährdung von Menschen erzeugt, wenn ich von diesem Umstand weiß und mir dessen bewusst bin. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei den gefährdeten Menschen um mich selber oder „nur“ um andere Menschen handelt.

Das Gesetz ist insoweit verfassungswidrig - und zwar vollständig und kann nicht auf einen rechtmäßigen Teil reduziert werden, denn die Normen, die diese Fragen anordnen sind untrennbar mit anderen verknüpft.

Den „Zensus 2011“ bewerte ich als eine Unternehmung mit einem derartigen Gefährdungspotential.

Die direkte Betroffenheit ist in Teilen darüber hinaus gegeben, da auch von mir die Information meiner Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft von den beiden für mich zuständigen Meldeämtern abgefragt und zentral zusammengeführt worden sind, insgesamt sogar an drei mal an verschiedenen Stichtagen.

4.3.7 Zweifel an der grundsätzlichen Erforderlichkeit

Dann möchte ich noch zwei Sachexperten zitieren. Zunächst aus einer an mich gerichteten Mail des Informatikers Klaus Brunnstein vom 26. Januar 2011. Herr Brunnstein ist einer profunder Kenner der Materie Volkszählung, einer der Kläger der Klage „Brunnstein, Podlech, Steinmüller gegen die Bundesrepublik Deutschland“, aus der das Volkszählungsurteil mit seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgte. (Auf die Einschätzung Klaus Brunnsteins hinsichtlich der Thematik „Anonymisierung/Re-Identifizierung“ siehe Kapitel 4.7).

Mit seiner Erlaubnis zitiere ich wie folgt:

„Die VZ 2011 (...) liefert entgegen herrschender Meinung KEINEN Beitrag zu künftigen soliden Planungsverfahren, weil sowohl die Qualität (insbesondere Aktualität und Präzision) der Planungsdaten sowie die Akzeptanz der Planungsverfahren selbst und ihrer Ergebnisse nicht mit Standarddaten erreicht werden kann. Sie ist insofern eine unnötige, teure Datensammelaktion, welche allein den Bedürfnissen einer nicht lernwilligen (EU, BRD) Bürokratie Genüge tun soll.“

Und schließlich noch den schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzbeauftragten Thilo Weichert, zitiert aus einem Artikel der „taz“ vom 15.7.2010⁸⁸:

„Für mich ist nicht einsichtig, wieso eine so teure und aufwendige Aktion überhaupt durchgeführt wird. Statistiken sind heute allgegenwärtig und in der Regel ausreichend. Politische Fehlplanungen basieren nicht auf fehlenden Daten, sondern auf der falschen Bewertung vorhandener Daten.“

Zu einem späteren Zeitpunkt, am 12.5.2011, äußert sich Herr Weichert zu der Frage, ob der „Zensus 2011“ denn überhaupt nötig sei:

„Meines Erachtens gibt es in der Zwischenzeit hinreichend gesicherte Datenbestände in der Verwaltung und in der Wirtschaft, die Planungsgrundlagen abgeben können. Ich glaube, dass man heutzutage auf eine Vollerhebung verzichten könnte, eine reine Registerauswertung würde ausreichen. Dass es trotzdem in Deutschland anders praktiziert wird, liegt an entsprechenden Vorgaben der Europäischen Union. Offensichtlich ist das Vertrauen der Politik insbesondere in die Verwaltungsdaten noch nicht so groß.“

Und weiter:

„Es wird immer wieder von Seiten der Verwaltung vorgetragen, dass die Melderegister nicht zuverlässig genug seien. Hintergrund ist, dass Kommunen versuchen, möglichst viele Menschen in ihren Melderegistern zu führen. Dann bekommen sie über den Finanzausgleich Geld für sie. Das hat in der Vergangenheit zu einer Verzerrung in den Melderegistern geführt. Durch Datenabgleichsverfahren, die mittlerweile praktiziert werden, und eine Qualifizierung der Melderegister trifft das heute nicht mehr so zu. Man sollte mehr Wert darauf legen, dass die Melderegister sauber geführt werden, als dass man jetzt so eine Ausweichaktion in Sachen Statistik betreibt. Register, die insbesondere auf Leistungsbezug ausgerichtet sind, also zum Beispiel von Rentenversicherungen oder der Bundesagentur für Arbeit, sind sehr valide.“

4.3.8 Tatsächliche Qualität der bestehenden Register

Als abschließenden Einwurf zu meinen Zweifeln an ausreichender Erforderlichkeit des gesamten „Zensus 2011“ möchte ich darauf hinweisen, dass die Notwendigkeit der Volkszählung in der öffentlichen Diskussion häufig damit begründet wird, dass die Meldeamtsdaten in umfangreichen Maß fehlerhaft sei. Viele Menschen mit Migrationshintergrund hätten sich nach Verrentung und Rückzug in ihr altes Heimatland nicht ordentlich abgemeldet weswegen in Teilen zu viele Menschen eingetragen seien, so

⁸⁸ <https://www.taz.de/!55673/>

heißt es zum Beispiel, wenn man genauer nachfragt. Andererseits gebe es auch „Fehlbestände“ in Fällen, wenn sich Menschen nach einem Umzug nicht um- oder neu angemeldet hätten.

Ich setze dem zunächst entgegen, dass die Volkszählung nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Meldeamtsregister führen wird, aus Gründen des Rückspielgebots nicht führen darf. Den Kommunen sollen angeblich nur anonymisierte Daten zurückgespielt werden, was zu keiner Verbesserung der tatsächlichen Qualität der Register führen kann.

4.3.9 Vernetzung der Meldeämter

Des weiteren wurden bereits 1997 Maßnahmen in die Wege geleitet, die einer zukünftigen "Ertüchtigung" der Melderegister die Bahn ebnen sollten und das längst tun. Die elektronische Vernetzung der einzelnen Meldeämter untereinander hat Ausmaße angenommen, die in den 1980er Jahren noch undenkbar waren. Datenabgleiche und -abstimmungen zwischen den Ämtern (z.B. bei An- und Abmeldungen) gehören heute zur Tagesordnung und im Koalitionsvertrag der aktuellen CDU/CSU-FDP-Bundesregierung ist die Initiierung eines – von Datenschützern mit Sorge betrachteten – Bundesmelderegisters erklärtes Ziel⁸⁹. (Manche Stimmen⁹⁰ sind der Meinung, dass die Volkszählung 2011 unter anderen die Aufgabe habe, Algorithmen und Systeme zu entwickeln, die der Erstellung eines solchen zentralen Registers notwendig seien. Die Probleme bei der Zusammentragung und Systematisierung inkonsistenter Daten aus verschiedenen Meldebehörden seien vom gleichen Prinzip wie beim „Zensus 2011“.) Die Anfänge der Entwicklung einer erheblich zugenommenen elektronischen Vernetzung der Meldeämter beschreiben die Statistiker Eppmann und Schäfer in einem Fachbeitrag⁹¹ wie folgt (Auszug aus Seite 4):

Etwa zeitgleich [Anfang 1997] wurde vom Unterausschuss „Melde-, Pass- und Personalausweiswesen“ des Arbeitskreises I der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren die Arbeitsgruppe „Überprüfung der Qualität der Melderegister“ eingesetzt. (...) Die Arbeitsgruppe erarbeitete Maßnahmenvorschläge zur Ertüchtigung der Melderegister, die ihren Niederschlag in entsprechenden Runderlassen der Innenressorts und in einer beabsichtigten Änderung des Melderechtsrahmengesetzes fanden. In den Runderlassen wurden die Kommunen aufgefordert, durch Fortschreibung im Zusammenhang mit Wahlen, Zustellungen von Lohnsteuerkarten, Ausstellungen von Personalausweisen und Pässen, Wehrerfassung u. a. ihre Melderegister konsequent zu ertüchtigen. Auch sollte das Rückmeldeverfahren durch Nachfragen der Wegzugsgemeinden bei der vom Einwohner angegebenen

⁸⁹ Siehe Seite 110 im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung: <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>

⁹⁰ Zum Beispiel Oliver Knapp vom CCC in einem Vortrag des 27. CCC-Jahreskongresses (27C3) am 27.12.2010: <http://events.ccc.de/congress/2010/Fahrplan/events/4111.en.html>

⁹¹ http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2006/band_27/eppmann_27_2006.pdf

Zuzugsmeldebehörde verbessert werden. An die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen wurde appelliert, die Meldebehörde über Fälle unterschiedlicher Datenlage zu informieren. Kurz, es sollten alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Registerqualität in den Gemeinden genutzt werden. Ziel war es, eine Registerqualität in allen Gemeinden zu erreichen, die die Nutzung der Melderegister und die Übernahme der sich daraus ergebenden Einwohnerzahlen ohne weitere Prüfung ermöglicht. Eine Abschätzung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen war zu dieser Zeit nicht machbar; erst der spätere Zensustest ermöglichte Aussagen zur Qualität der Melderegister nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen.

4.3.10 Der „Zensustest“

Der „Zensustest 2001“ ist ein Projekt gewesen, dessen Grundlage das Zensustestgesetz war. Diese Maßnahme bestand aus einer stichprobenartigen Zusammenführung und Verarbeitung von Meldeamtsdaten zweier Stichtage (5. Dezember 2001 und 31. März 2002). Die Stichprobe umfasste ca. 38.000 Anschriften bzw. 220.000 Wohnungen entsprechend ca. 440.000 Menschen⁹². Mit Hilfe dieser Daten und den darauf folgenden Befragungen sollten erste Anhaltswerte für die Größenordnungen von „Karteileichenraten“, Mehrfachmeldungen und Registerfehlern ermittelt werden. Außerdem diene das Projekt als Test für die Verfahren, die in der Volkszählung 2011 nun angewendet werden (z.B. Überprüfung der Nutzung externer Daten zur Verbesserung der Melderegisterqualität, Prinzip und Praxis der Haushalgenerierung, die als Schlüsselmerkmal für den „Zensus 2011“ dient.)

Nebenbei erwähnt: Weder habe ich seinerzeit etwas vom Zensustest erfahren oder gewusst noch von der damals schon testweise Zusammenziehung von Meldeamtsdaten aus der gesamten Bundesrepublik sowie von Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Als ein Ergebnis des Zensustests verkünden die Behörden, dass wir in Deutschland vermutlich 1,3 Millionen Menschen weniger sind, als bislang angenommen wird. Diese Zahl kann aufgrund der Tatsache, dass die Zensustest-Stichprobe statistisch ausgewogen über die gesamte Republik verteilt vorgenommen worden ist räumlich feindifferenziert aufgegliedert werden, weswegen ich mir die Frage stelle, warum eine Volkszählung im Sinne des Namens überhaupt noch benötigt wird.

4.3.11 Steuer-ID-Nummer

Und schließlich kommt noch hinzu, dass zum 1. Juli 2007 bundesweit die so genannte Steuer-Identifikationsnummer (kurz: Steuer-ID) eingeführt worden ist. Diese – reichlich umstrittene und

⁹² https://www.statistik.bayern.de/medien/statistik/zensus/testuntersuchungen_zur_vorbereitung_eines_registergest_tzten_zensus.pdf

ebenfalls von großen IT-Pannen⁹³ begleitete – Einführung einer eindeutigen Personenkennziffer hatte aufgrund der damit verbundenen Rückmeldungen umfangreichen Korrekturen in den Meldeamtsregistern zur Folge, so daß sich mir die Frage aufdrängt, ob die von den Statistikern immer wieder betonten großen Fehler in den Registern in diesem Ausmaß tatsächlich vorhanden sind und ob die bestehende Unsicherheit ein derart großes und hinsichtlich des Datenschutzes riskantes Unternehmen wie den „Zensus 2011“ erforderlich macht.

Auf meine Fragen, inwieweit man den „bereinigenden“ Einfluß der Einführung der Steuer-ID untersucht habe, wurde ich entweder an andere Behörden weiterverwiesen⁹⁴ oder man teilte mir mit⁹⁵, dass man das nicht untersucht habe.

Ich habe den – nicht beweisbaren – Eindruck, dass man sich für tatsächlichen Verhältnisse der Qualität der Melderegister deswegen nicht interessiert, um sich nicht eines der populären Argumente zu berauben.

Die Erforderlichkeit des „Zensus 2011“ kann ich anhand dieser Argumentation jedenfalls nicht nachvollziehen.

4.4 Aufklärungspflicht

Eine frühzeitige, verständliche und umfangreiche Aufklärung sehen die Verfasser des Volkszählungsurteils als wesentliche Grundvoraussetzung dafür, dass die Betroffenen, in diesem Fall sind das alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland, nachvollziehen können, in welcher Form ihre persönlichen Daten zusammengezogen und verarbeitet werden und in welcher besonderen Form diese Daten geschützt werden, damit Ihnen bei ehrlicher Beantwortung aller Fragen keine Nachteile erwachsen können.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann das Vertrauen entstehen, auf dessen Basis man eine Auskunftspflicht verankern und durchsetzen darf.

⁹³ <http://heise.de/-195197>

⁹⁴ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Fragen-an-das-statistische-bundesamt#Frage_3:_Melderegisterbereinigung_durch_Steuer-ID-Einf.C3.BChrung

⁹⁵ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#18.4.2011_-_Zensus-Presskonferenz_in_Hannover

4.4.1 Einseitige Aufkündigung der Kommunikation durch das Statistische Bundesamt

Wie schon im Vorwort angedeutet, habe ich mit dem Bundesstatistikamt als leitende Instanz der Volkszählung seit Juli 2010 einen umfangreichen, vorwiegend elektronischen Schriftwechsel geführt. Ein Großteil davon findet sich im Wiki des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung dokumentiert⁹⁶.

Per E-Mail vom 19.4.2011 teilte mir Herr Thomas Riede vom Statistischen Bundesamt mit, dass man keine weitere Grundlage für eine weitere Kommunikation mit mir sehe.

Die E-Mail von Herrn Riede im Detail:

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Statistisches Bundesamt, Zensus 2011, Kundennummer: 156690 / 249948

Datum: Tue, 19 Apr 2011 18:52:45 +0200 (CEST)

Von: Zensus2011@destatis.de

An: <micha_XXXXXXX@XXXXXXXXXX>

Kopie (CC): <zensus2011@destatis.de>

Sehr geehrter Herr xxxxxxx,

mit Empörung haben wir die auf der von Ihnen betriebenen Internetseite www.vobo11.de unter der Rubrik „fakes und persiflagen zur pr-werbekampagne der statistischen aemter ...„ veröffentlichten Bildmotive zur Kenntnis genommen.

Mit diesen Motiven instrumentalisieren Sie in abstoßender Weise menschliches Leid für Ihre Kritik am Zensus 2011. So werden zum Beispiel mit den Motiven unter dem Titel „Haben wir aus unserer Geschichte nichts gelernt?„ und „Sonderbereiche, Listenerfassung Karteileichenrate … war da nicht mal was?„ die Opfer des Nationalsozialismus taktlos missbraucht.

Vor diesem Hintergrund sehen wir keine Grundlage für eine weitere Kommunikation mit Ihnen.

gez. Thomas Riede

⁹⁶ <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Fragen-an-das-statistische-bundesamt>

Thomas Riede

Tel. +49(0) 611 75 23 25

Mobil +49(0) 151 16 34 81 85

Gruppenleiter

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmanagement

thomas.riede@destatis.de

http://www.destatis.de

DESTATIS

wissen.nutzen. / Statistisches Bundesamt

Über die von Herrn Riede angeführte Begründung ließe sich trefflich streiten. Fakt ist jedoch, dass ich die von Herrn Riede monierten Darstellungen anschließend aus dem Wiki entfernt habe und ihm in einem entgegenkommenden Brief darum gebeten habe, die Kommunikation wiederaufzunehmen und meine 22 noch offenen Sachfragen bitte zu beantworten. Ich habe weder hierzu noch irgendwann später noch einmal irgendetwas von Herrn Riede oder anderen Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes gehört.

Aus meiner subjektiven Sicht waren die umstrittenen Grafiken nur ein Anlaß, um meine inzwischen sehr detaillierten Fragen nicht beantworten zu müssen.

(Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die monierten Bilder zum Teil nicht von mir stammten und dass das Wiki, in dem Sie eingetragen waren, auch ohne Anmeldung die Mitwirkung und somit auch die Entfernung von Inhalten erlaubt. Es ist das Wesen eines Wikis, dass derlei Probleme dort diskutiert werden. Das eine wie das andere scheinen die Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes nicht zu wissen – was nicht gerade für deren technische Versiertheit spräche – oder sie wollten es nicht wissen.)

Bei den unbeantworteten Fragen handelt es sich u.a. um Fragen zu Anonymisierungsverfahren, zur Weitergabe angeblich anonymisierter Daten an Behörden sowie um Fragen zu Vorfällen von Re-Identifikationen anonymisierter Daten aus dem Statistischen Bundesamt. Alles Fragen, die für die Schaffung meines Vertrauens in das gewählte Verfahren der Volkszählung vonnöten gewesen seien. Die Nichtbeantwortung führt bei mir zu Misstrauen und Verdächtigungen.

Von dieser sehr speziellen Form mangelnder Erfüllung der Auskunftspflicht abgesehen kritisiere ich darüber hinaus die fehlende umfassende Aufklärung der Landes- und Bundesstatistikämter im Gesamten.

4.4.2 Aufklärung im Rahmen des ZensVorbG

Bezüglich der Erstellung des Anschriften- und Gebäuderegisters (AGR), wovon ich persönlich betroffen bin und die gemäß ZensVorbG 2011 bereits ab Frühjahr 2008 begann, gab es keinerlei öffentliche Aufklärung. Auch ich selber habe nichts davon erfahren und erst im Verlaufe meiner Recherchen ab etwa Frühjahr 2010 davon Kenntnis erlangt.

Auch die mich bedenklich stimmende Tatsache, dass das ZensVorbG 2011 im Zuge der Gesetzgebung des ZensG eine nachträgliche Nutzungsänderung erfahren hat, die Verwendungsbreite des AGR deutlich erweiterte, erfuhr ich erst im Verlaufe des Jahres 2010 durch intensives Studieren des Wortprotokolls⁹⁷ der dazugehörigen Sitzung des Bundestags-Innenausschusses. Dabei handelt es sich um einen Verstoß gegen das BDSG und die im Volkszählungsurteil aufgestellten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Zweckbindung von im Zusammenhang mit einer Volkszählung erfassten Daten im Nachhinein zu ändern.

Derlei Vorgänge tragen zu meinem Misstrauen bei, dass nachträgliche Zweckänderungen von Volkszählungsdaten keine Fiktion sind. Und dass sie mit guter Wahrscheinlichkeit von der Öffentlichkeit unbemerkt ablaufen. Selbst der Datenschutzbeauftragte Peter Schaar beklagt in dem o.g. Wortprotokoll, dass er bzw. seine Behörde in keinsten Weise im Vorfeld darüber informiert worden ist!

4.4.3 Aufklärung im Rahmen des ZensG

Doch auch die Aufklärungspraxis im Zusammenhang mit den Vorgängen des ZensG 2011 ist ungenügend und mangelhaft gewesen und erfüllt nicht die Anforderungen des Volkszählungsurteils.

Die in § 21 ZensG 2011 festgeschriebene Information der Öffentlichkeit erstreckt sich auf die Einrichtung einer Informationsseite bzw. eines Informationsportals www.zensus2011.de und auf die Bekanntgabe des Erhebungsumfangs im Bundesanzeiger. Inwieweit der „normale Bürger“ dadurch in Kenntnis gesetzt werden konnte, lässt sich nicht belegen. Anhand meiner Erfahrungen habe ich jedoch den sicheren Eindruck erhalten, dass praktisch zu so gut wie gar keiner Verbreitung von Informationen über die

⁹⁷ http://www.zensuskommission.de/docs/Wortprotokoll_Innenausschuss.pdf

Volkszählung geführt hat. Den Bundesanzeiger habe ich selber z.B. noch nie gelesen, wüsste ad hoc auch gar nicht, wofür er steht und wo er einzusehen ist.

Eine tatsächliche Öffentlichkeitsarbeit in größerer Breite begannen die Behörden erst Anfang April 2011, also etwa vier Wochen vor dem eigentlichen Stichtag der Volkszählung. Doch waren zu diesem Zeitpunkt bereits die Meldedaten der gesamten Bevölkerung, auch meine, schon zum ersten mal längst zusammengeführt worden, nämlich zum 1. November 2010, wie in § 3 Absatz 2 Punkt 1 ZensG 2011 festgeschrieben steht. Und selbst die „Werbekampagne“ der Ämter im April war bei genauerem Hinsehen völlig unzureichend, wenn man nicht voraussetzen würde, dass alle an genaueren Informationen interessierten Menschen über einen Internetzugang verfügen und die Fähigkeit besitzen, die entsprechenden Seiten des behördlichen Informationsangebots zu finden und dann auch noch lesen und verstehen zu können. Bis zum August 2010 waren das Internetportal derart mangelhaft und unübersichtlich gestaltet, dass es sich dem „normalen Bürger“ kaum erschließen konnte, worum es bei der Volkszählung überhaupt geht und was sich hinter dem Komplex „Zensus 2011“ im einzelnen verbirgt.

Zigtausende, sehr wahrscheinlich aber eher viele hunderttausende Anrufe bei den Hotlines waren die Folge. Die Nachrichtenagentur „dapd“ berichtet beispielsweise von alleine 45.000 Anrufen an dem einen Tag des 10.5.2011, beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg eingehend⁹⁸.

4.4.4 Mangelhafte Telefon-Hotline-Aufklärung

Dass die von den Behörden geschalteten Telefon-Hotlines nicht nur angesichts der zahlreichen Anrufe völlig überlastet waren sondern zudem auch fachlich nicht dem Anspruch einer vernünftigen und korrekten Aufklärung zu leisten imstande waren, beweisen Probeanrufe bei den Behörden vom Februar 2011⁹⁹, die ich im Rahmen einer Aktion¹⁰⁰ des AK Zensus durchgeführt habe.

Weitere Beispiele fehlerhafter Aufklärung durch schlecht geschulte Erhebungsbeauftragte liegen vor.

Zusammenfassend stelle ich für mich persönlich und allgemein fest: Eine ausreichende Aufklärung fand nicht statt. Ich habe Mißtrauen und dieses Mißtrauen ist angesichts des Umgangs der Wiesbadener Behördenmitarbeiter mit mir im Endeffekt nur noch gewachsen. Aus diesen Gründen alleine werde ich an der Volkszählung nicht aktiv mitwirken sondern mich verweigern.

⁹⁸ http://regionales.t-online.de/zensus-2011-telefonhotline-zur-volkszaehlung-ueberlastet/id_46356244/index

⁹⁹ <http://zensus11.de/2011/02/statistikamter-schneiden-beim-test-der-beratungs-hotline-schlecht-ab/> und <http://www.wdr.de/themen/politik/deutschland02/volkszaehlung/110222.html>

¹⁰⁰ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Stiftung_zensustest_02.pdf

4.5 Auskunftspflicht

Sowohl für mich alleine aber auch im Rahmen meines Engagements in den Bürgerinitiativen „Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung“ und „Arbeitskreis Zensus“ vertrete ich die Ansicht, dass nur die offene Diskussion und der öffentliche Austausch von Sachargumenten dazu führen kann, dass wir uns („wir“ als Bürgerinitiative) mit unseren jeweiligen Anliegen durchsetzen können. Die in der Öffentlichkeit durchgeführte Abwägung von Kritik und Gegenkritik führt zu einer für viele Menschen und Mitdiskutierende nachvollziehbare Überprüfung von Sachargumenten und zur Festigung oder Änderung einer öffentlichen oder zumindest teil-öffentlichen Meinung. Zu dieser Einstellung gehört auch, eigene Fehler und unrichtige oder missbräuchlich verwendete Argumente eingestehen und korrigieren zu können. Nur valide Argumente können und dürfen Grundlage einer ausgewogenen Meinungsbildung sein.

Aus dieser Grundhaltung heraus bin ich im Zusammenhang mit dem Thema Volkszählung mit meiner Kritik initiativ auf Landes- und Bundesstatistikämter zugetreten und habe versucht, in für alle Interessierten transparenter Art und Weise das Abwägen von Kritikpunkten durchzuführen.

4.5.1 „www.zensus2011.de“

Das auf der amtlichen Homepage www.zensus2011.de dargestellte Informationsangebot war bis zum 17. August 2010 in einer Art und Weise strukturiert und programmiert, die eine Information nicht oder nur sehr schwer zuließ und ich muß zugestehen, dass ich viele Monate (um nicht zu sagen: fast zwei Jahre) gebraucht hat, um die Komplexität der Vorgänge des „Zensus 2011“ im wesentlichen zu verstehen und zu durchblicken. Vermutlich ist das in meinem Kopf derzeit befindliche Bild der Zusammenhänge noch immer alles andere als fehlerfrei oder vollständig.

Das in (für jeden Betroffenen) mindestens fünf verschiedene Gesetze begründete System der Volkszählung 2011 (ZensVorbG 2011, ZensG2011, BStatG, Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 und jeweils gültiges Landes-Ausführungsgesetz zum Zensus) ist für einen einfachen, in seinem jeweils speziellen Lebensumfeld eingebetteten Menschen noch nicht einmal ansatzweise durchschaubar und verständlich.

Ich bin nicht der Meinung, dass jeder Bundesbürger einen vollständigen Einblick in das Zusammenspiel der Datenbewegungen und -verarbeitungen erhalten muss, um die Bedingung der Auskunftspflicht wie im Volkszählungsurteil postuliert zu erfüllen. Aber jeder Bundesbürger sollte bei ausreichendem Interesse

daran zumindest die Möglichkeit dazu erhalten. Das zu gewährleisten ist Pflicht der Behörden. Dieser Pflicht sind sie faktisch nicht nachgekommen.

4.5.2 Fehlende Vorfeldaufklärung

Schon im Frühjahr 2008 wurde mit der Zusammentragung von Registerdaten begonnen, ohne dass dieser Umstand in irgendeiner Form der breiten Öffentlichkeit mitgeteilt worden wäre. Ich selber habe ebenfalls nicht davon gewusst und konnte mich deswegen nicht dagegen wehren. Es verunsichert mich zutiefst, erst Jahre später davon zu erfahren, in welchem Umfang persönliche Daten von mir „hinter meinem Rücken“ und ohne Inkenntnissetzung zentral zusammengeführt worden sind.

Die Aufklärungskampagne der Behörden war erbärmlich schlecht. Bis Anfang April 2011 gab es außer der Homepage www.zensus2011.de, die der Öffentlichkeit so gut wie nicht bekannt war¹⁰¹, keinerlei Maßnahme, um die breite Öffentlichkeit zu informieren. Die mit dem offiziellen Kampagnenstart am 4.4.2011 gestartete als „Informationsoffensive“ beschriebene Werbekampagne beschränkte sich auf eine reine Nennung der Tatsache, dass eine Volkszählung stattfinden würde. Über den Umfang, den Inhalt und die Zusammenhänge der Datenverarbeitung erfuhr man – über einige floskelhaften Erläuterungen hinausgehend – nur durch Aufrufen und Durcharbeiten des Homepageangebots.

4.5.3 Unvollständige öffentliche Darstellung

Die Datenerfassungen der „Sonderbereiche“ wurden reihenweise verniedlichend und unvollständig dargestellt. Das habe ich an zwei von mir begleiteten Pressekonferenzen des Statistischen Bundesamts und des Niedersächsischen Landesstatistikamts sowie an den Nachrichtenbeiträgen der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender rund um den Stichtag der Volkszählung 2011 erfahren¹⁰².

4.5.4 Behördenkontakt

Meine Versuche, das Bundesstatistikamt in die offene Diskussion über Sachargumente einzubeziehen, endeten alle mit einem einseitigen Kommunikationsabbruch durch die Behörden. Zunächst durch das Zurückziehen der Zensus-Öffentlichkeitsbeauftragten Frau Annette Pfeiffer aus der Diskussionsplattform des „AK Zensus“, zu der ich sie im Juni 2010 eingeladen hatte. Später dann durch den in der Mail vom 19. April 2011 durch Herrn Riede angekündigten und dann auch stringent durchgehalten Abbruch jeglicher

¹⁰¹ [http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#12.6.2010 - Umfrage zur Volksz.C3.A4hlung_2011](http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#12.6.2010_-_Umfrage_zur_Volksz.C3.A4hlung_2011)

¹⁰² <http://zensus11.de/2011/05/volkszählung-out-of-control/>

Kommunikation mit mir. Wie schon zuvor beschrieben, bin ich auf die von Herrn Riede angeführte Begründung zu diesem Schritt eingegangen, habe die vom Amt bemängelten Darstellungen aus dem Wiki entfernt und mich in einer neuen Mail vom 23. April 2011 an Herrn Riede und andere Vertreter der Statistikbehörden gewandt. Ich habe die Entfernung der Bilder aus dem (für jeden offenen!) Wiki des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung bekanntgegeben und mich für eine etwaige persönliche Verletzung von Gefühlen entschuldigt. Ich bat ebenso um die Wiederaufnahme der Kommunikation. Mein Entgegenkommen blieb seitens des Statistischen Bundesamts bis heute jedoch unbeantwortet.

Mich verunsichert der Kommunikationsabbruch, bin ich mit allen meinen Fragen zu allen Zeiten stets auf der Sachebene geblieben und ging es mir nur darum, die Zusammenhänge der Verarbeitung meiner Daten zu ergründen. Ich meine, sehr große Geduld mit den zum Teil sehr langen Verzögerungen bei der Beantwortung meiner Fragen aufgebracht zu haben. Dass man mir die Beantwortung von Sachfragen ausgerechnet zu einem Zeitpunkt aufkündigte, als diese Fragen in Teilen sehr tief die Anonymisierungspraxis beleuchteten und es nur noch weniger als drei Wochen bis zum Stichtag waren, verunsichert mich zutiefst, lässt meine Zweifel an der Einhaltung aller vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil gestellten Forderungen wachsen und hat mich in meiner Einstellung bestärkt, mich dieser Befragung gegenüber zu verweigern.

4.6 Abschottungsgebot

Das Abschottungsgebot ist praktisch und theoretisch in Teilen unerfüllt.

4.6.1 Kritik am Nds. AG ZensG 2011

Die theoretische Nichterfüllung sehe ich in § 6 Nds. AG ZensG 2011, der im Zuge der Eintreibung von Buß- oder Zwangsgeldern die Herausgabe von Informationen über nicht beantwortete Fragen an kommunale Behördenmitarbeiter vorsieht, die außerhalb des im Rahmen der Volkszählung eingerichteten abgeschottet sein sollenden Bereich tätig sind. Dieses Problem habe ich bereits in Kapitel 3.3 angedeutet und ich halte diese Regelungen für verfassungswidrig.

4.6.2 Kritik an der Volkszählungspraxis

Aus praktischer Sicht habe ich deswegen an einer ordnungsgemäßen und per Gesetz verordneten Abschottung der Zensusdaten Zweifel, weil mir im Rahmen meines Tätigseins eine Reihe von Einzelmeldungen zu Ohren und vor Augen gekommen sind, die meine Befürchtungen nähren.

4.6.3 Einsatz von Volkszählern

So gab es eine Reihe von Meldungen des Einsatzes von Volkszählerinnen und Volkszählern („Erhebungsbeauftragte“), die Zweifel an deren Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit aufkommen lassen. Von Bankmitarbeitern, Versicherungsvertretern und Finanzdienstleistern, die als Volkszähler unterwegs waren und von als im Dorf besonders „tratschfreudige“ Menschen, die dasselbe Ehrenamt in ihrer eigenen Gemeinde oder in ihrem eigenen Dorf verrichten ist mir berichtet worden. Der Leiter der Erhebungsstelle Landkreis Hildesheim sah beispielsweise darin kein Problem und meinte zu mir, dass auch die Beschäftigung von Volkszählern aus sensiblen Behördenbereichen kein Problem wäre, solange diese Behördenmitarbeiter nicht im Einzugsbereich des sie beschäftigenden Amts tätig wäre sondern „nur“ im benachbarten räumlichen Bezirk.

Die Art und Weise, wie mir in diesem Fall auf eine sachliche Nachfrage begegnet worden ist und andere ähnliche Erfahrungen lassen mich an der Ernsthaftigkeit der Absichten und Wirksamkeit der Regeln zweifeln.

4.6.4 Ergebnisse aus Erhebungstellenbefragungen

Weiterhin möchte ich auf die Ergebnisse einer Aktion verweisen, die im Arbeitskreis Zensus unter dem Namen „Frag die Befrager“¹⁰³ ab Anfang Februar 2011 durchgeführt worden ist. Im Rahmen dieser Aktion haben sich Bürger bei den für sie zuständigen „Erhebungsstellen“ nach der Einhaltung der im ZensG und in den Ausführungsgesetzen festgeschriebenen Regeln erkundigt. Die Rückmeldungen, die den AK Zensus dazu erreichten kamen aus dem gesamten Bundesgebiet und wurden im Wiki des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung dokumentiert¹⁰⁴. Der AK Zensus hat auf die zum Teil gravierenden Probleme, die hierbei deutlich wurden, am 4. April 2011 mit einer Pressemitteilung¹⁰⁵ reagiert.

¹⁰³ <http://zensus11.de/2011/02/den-spies-umdrehen-frag-die-befrager/>

¹⁰⁴ <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung-Erhebungsstellen-Befragung#Ergebnisse>

¹⁰⁵ <http://zensus11.de/2011/04/zweifel-an-vertrauenswuerdigkeit-der-volkszuehlung/>

Darin heißt es auszugsweise:

So wird deutlich, dass viele Erhebungsstellen die an sie gerichteten Fragen gar nicht beantworten können oder wollen: Anstelle ernsthaft auf die Fragen einzugehen wurden von den Landesstatistikämtern verfasste Musterantworten (besonders freche Beispiele: Landesstatistikämter Berlin-Brandenburg und Niedersachsen) versandt. In anderen Fällen wurden die Fragenden pauschal auf die amtlichen Informationsseiten des Statistischen Bundesamtes verwiesen, wo sich jedoch keine Antworten auf die Fragen finden lassen. Aus Jena wurde zurückgemeldet, dass man "aufgrund der Vielzahl der Fragen" nicht antworten könne. Man solle aber "versichert sein, dass die Regeln des Zensusgesetzes eingehalten würden." Und schließlich haben zahlreiche andere Erhebungsstellen, wie z.B. in Hannover, auch nach zwei Monaten noch gar nicht geantwortet.

Die eingegangenen Antworten geben Grund zur Sorge um die Umsetzung der Volkszählung:

- In Sachsen wird es den Volkszählern beispielsweise gestattet, die ausgefüllten und mit zahlreichen persönlichen Angaben ausgefüllten Fragebögen bis zu einer Woche bei sich in ihrer Privatwohnung aufzubewahren. Auch alle anderen Bundesländer scheinen solche oder ähnliche Regelungen eingeführt zu haben.*
- Keine der uns bekannt gewordenen Erhebungsstellen hat eine E-Mail-Anschrift, die auf einen eigenen, eindeutig abgeschotteten IT-Bereich hinweisen würden, so wie es das Zensusgesetz verlangt (ein Beispiel von vielen: Landkreis Schaumburg).*
- Auch eigene Postanschriften oder eigene Briefbögen gab es vielfach nicht, so dass den Menschen nicht klar ist, ob sie beispielsweise vom Landkreis, von der Stadt oder von einer deutlich zu trennenden Zensus-Behörde Post erhalten.*
- In manchen Fällen (Beispiel: Tübingen) mochte man nicht ausschließlich versichern, dass nicht auch Mitarbeiter aus Sozial-, Melde- oder Ausländerämtern für die Befragungen zur Volkszählung eingesetzt werden. Dieses wäre aber definitiv unzulässig.*
- Dass ausschließlich für den "Zensus 2011" angestellte und der Verschwiegenheit verpflichtete Menschen Schlüsselgewalt zu den Erhebungsstellen erhalten, ist in einigen Fällen nicht gesichert – unter Verstoß gegen rechtliche Vorgaben. Beispiel Ravensburg: Dort sei ein Nachschlüssel "für Notfälle sicher verwahrt." In Berlin drückt man sich um eine klare Antwort auf die eindeutige Frage herum.*

Dieses Ergebnis (ich war an Ausrufung der Aktion und Verarbeitung der eingehenden Informationen maßgeblich beteiligt) ließ mein Unbehagen bezüglich der Einhaltung des Abschottungsgebots weiter wachsen. Unsere Hinweise haben entweder kein Gehör gefunden oder wurden als Kleinigkeiten abgetan. Dass die Praxis zuweilen genau unsere geäußerten Befürchtungen als realistisch bewiesen hat, zeigt

andeutungsweise der im späteren Kapitel 4.10 erwähnte Erfahrungsbericht des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten, der u.a. von unbesetzten offen stehenden Erhebungsstellenräumen mitsamt ausgefüllter Fragebögen darin berichtet, weil zuwider allen Vorgaben auch der Putzfrau ein Schlüssel zu diesen Räumen gegeben worden ist und diese das Abschottungsgebot nicht ganz so genau nahm, vermutlich überhaupt nicht darüber aufgeklärt worden ist.

4.6.5 Nachträgliche Zweckänderungen

Als weiteren Grund für meine Zweifel am Abschottungsgebot möchte ich auf die nachträglich erfolgte und vom Bundesdatenschutzbeauftragten fast unbemerkt gebliebenen Zweckänderung der im Rahmen des ZensVorbG 2011 zusammengetragenen Anschriften- und Gebäudeverzeichnisses (AGR) erwähnen, die ich im Kapitel 4.8 noch genauer beleuchten werde. Zusammen mit anderen Erfahrungen mit nachträglichen Zweckänderungen von Daten, Dateien und Registern bin ich skeptisch, ob die für die Volkszählung zusammengetragenen Daten auf Dauer nicht zu völlig anderen Zwecken eingesetzt werden könnten. Dass es dabei nichts nützt, die Daten (aus meiner Sicht: nur oberflächlich) anonymisiert zu haben, dass es sich also nur um eine Schein-Anonymisierung handelt, werde ich im Folgekapitel erläutern. Alleine die Verwendung meiner beim Meldeamt und bei der Bundesagentur für Arbeit befindlichen Daten empfinde ich als Zweckänderung, über die ich (und sicherlich viele andere Menschen auch) gerne informiert gewesen wären, bevor es dazu kam.

4.6.6 Aufbewahrung von ausgefüllten Fragebögen bei Volkszählern

Auf der vom Niedersächsischen Landesstatistikamt am 18.4.2011 (einen Tag vor der E-Mail von Herrn Riedel!) in Hannover veranstalteten Pressekonferenz durfte ich (damals noch!) teilnehmen. Auf meine Fragen an Herrn Eckart Methner, dem Vorstand der Statistikabteilung des LSKN, ob es denn eine Regelung gäbe, wie lange denn die Volkszähler die bereits ausgefüllten Fragebögen in ihren Privatwohnungen aufbewahren dürften, schauten sich die sämtlichen Statistiker des Landesbetriebs zunächst ratlos an und gestanden dann ein, dass es dazu keinerlei Regelung gäbe. Das könne dazu führen, dass die Volkszähler diese sensiblen Unterlagen mehrere Wochen lang in ihren Wohnungen behalten dürften.

Als Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover hatten wir die Kodifizierung dieser und vieler anderen fehlenden Details im „Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensus 2011“ in einer

Stellungnahme¹⁰⁶ an den Innenausschuss des Niedersächsischen Landtags vom 15.9.2010 gefordert bzw. ihr Fehlen kritisiert.

Nicht nur, dass unsere Hinweise nicht in auch nur einem einzigen Detailpunkt anerkannt oder ansatzweise umgesetzt worden wären – anhand der Reaktion in der Landespressekonferenz schien sich dort bis zu diesem Zeitpunkt niemand noch nicht einmal einen Gedanken dazu gemacht zu haben! Wie auch immer: Für mich ist das ein weiterer Anhaltspunkt für meine Befürchtung, dass die Realisierung des Abschottungsgebots zumindest in Niedersachsen nicht gelungen ist.

4.6.7 „IT-Konsolidierung“

Abschließend nähren sich meine Bedenken hinsichtlich einer wirksamen und dauerhaft erfolgreichen Abschottung der Zensusdaten gegenüber dem nicht abgeschotteten Bereich unserer Welt aus einem Vorhaben der Bundesregierung, der so genannten „IT-Konsolidierung“ der dem Bundesinnenministerium unterstehenden Ämter und Behörden.

Ich will die Geschichte hierzu nicht in allen Details ausbreiten. Nur soweit:

Im Mai 2010 erhielt ich Informationen von einem Menschen, der vorgab an der Programmierung der IT-Systeme für den Zensus beteiligt zu sein und der hinsichtlich der Abschottung der Zensusdaten und der Zuteilung von Zugriffsrechten erhebliche Bedenken äußerte. Dieser Mensch möchte anonym bleiben und nach einem anfänglichen Kontakt und der ergebnislosen Weitergabe der Informationen an zwei oder drei einzelne Menschen aus meinem „Datenschutzumfeld“ habe ich die Sache selber weiterverfolgt, wenn auch erst im Frühjahr 2011, wo ich auf der CeBIT 2011 das direkte Gespräch sowohl mit dem Statistischen Bundesamt (dort für die IT zuständig: Herr Sarreither) als auch mit dem Bundesverwaltungsamt suchte. In meinen vorhergehenden Recherchen war ich nämlich nicht besonders weit gekommen, es gab und es gibt so gut wie keine öffentlich zugänglichen Dokumente zu diesem Vorhaben, erst recht keine, deren Inhalte sich für einen „Nicht-Bürokraten“ bzw. Nicht-Eingeweihten erschließen würden.

Nach sehr schwierigen und langwierigen Kontaktaufnahmen und jeweils nur mit Monaten Verspätung eintreffenden Antworten auf meine Fragen durch den Bundesdatenschutzbeauftragten und dem Bundesinnenministerium (BMI) stellt sich die Lage für mich so dar, dass es eine Zusammenlegung der IT-Systeme (Serverparks) mehrerer dem BMI unterstellten Behörden gibt, darunter auch das Statistische Bundesamt mitsamt aller Zensus-Daten aber auch z.B. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ob

106 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Stellungnahme_ak-zensus_NdsAusfG_zum_ZensG_2011.pdf

Sicherheitsbehörden (wie u.a. Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Gemeinsames Terror-Abwehrzentrum, Bundes-Verfassungsschutz) ebenfalls dazu gehören, ist für mich nicht eindeutig geklärt. Denn dazu liegen mir widersprüchliche Aussagen des BMI und das Berliner Landesdatenschutzbeauftragten Herrn Dix vor.

Auf jeden Fall hat sich mir gezeigt, dass mein anonym bleibender „Informant“ hinsichtlich der Angaben zur bis dahin öffentlich unbekannten „IT-Konsolidierung“ Recht behalten hat, was mir seine dringlich geschilderten Bedenken zu einer lückenhaften oder fehlenden Abschottung der Daten zu an anderen nicht in der Volkszählung eingebundenen Behörden umso glaubhafter erscheinen lassen.

Die Mitteilung von Herrn Dix vom 4.7.2011, dass man sich nach meiner Intervention nun auf der nächsten Konferenz der Datenschutzbeauftragten die Sache genauer ansehen wolle zeigt mir nur, dass es mit der Datenschutzkontrolle des E-Government-Sektors nicht besonders weit bestellt sein kann.

Die wesentlichen Teile des gesamten Vorgangs habe ich in einem Blog-Beitrag¹⁰⁷ des AK Zensus dokumentiert.

4.6.8 Outsourcing

Aufgrund des mit der Volkszählung 2011 verbundenen großen Arbeitsaufwands wurden eine Reihe von Arbeiten und Aufgaben „outgesourced“, also an privatwirtschaftlich und profitorientiert arbeitende Unternehmen ausgelagert.

In Einzelfällen handelt es sich dabei um Teilaufgaben, die mit der Verarbeitung sensibler Daten verknüpft ist. Ich kann keinen konkreten Fall eines in diesem Zusammenhang vorgekommenen Missbrauchs oder Verlusts von Daten vorbringen, dazu fehlt mir die Informationsreichweite und es ist davon auszugehen, dass derartige „Pannen“ aus Individualinteressen vermutlich nicht öffentlich geworden wären, sofern es sie denn überhaupt gegeben hat.

Berichte aus Bekannten- und Freundeskreis und deren Erfahrungen aus der Praxis der IT-Wirtschaft lassen mich um die Gewährleistung der Abschottungs- und Vertraulichkeitsgebote sorgen.

¹⁰⁷ <http://zensus11.de/2011/09/konsolidierung/>

Ich möchte nur vier einzelne konkrete Beispiele von Outsourcing-Maßnahmen beim „Zensus 2011“ aufführen:

- Im Juli 2010 wurde bekannt¹⁰⁸, dass die Adesso AG vom Statistischen Bundesamt mit der der Abwicklung von Zensus-Programmieraufgaben „im Umfang von mindestens 1.300 Personentagen“ beauftragt worden ist.
- Im November 2010 erhielten viele Gebäude- und Wohnungsbesitzer unvermittelt (ohne ohne vorherige „Bewerbung“ oder Aufklärung!) so genannte Vorbefragungsbögen. In Sachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt sollten die davon Betroffenen ihre ausgefüllten Fragebögen an das private Unternehmen „systemform MediaCard GmbH“ in Bamberg zurücksenden, was in vielen Fällen zu Verunsicherung und Misstrauen geführt hat¹⁰⁹. Dieses Unternehmen las die Antworten der Befragten aus und übermittelte die Daten an die jeweiligen Statistikämter weiter. Der sächsische Datenschutzbeauftragte kritisierte¹¹⁰ dieses Vorgehen, das sich auch mit der Hauptbefragungen ab Mai 2011 wiederholte.
- Der Versand der personalisierten Fragebögen (bundesweit vermutlich mindestens 26 Millionen Stück!) wurde ganz oder teilweise an Unternehmen ausgegliedert, zumindest in Sachsen an die Deutsche Post AG, die für einen vertrauensvollen Umgang mit sensiblen Daten nicht unbedingt berühmt geworden ist¹¹¹.
- Das vom Statistikamt Nord machte im Januar/Februar 2012 mit einer größeren „Panne“ bei seinen „Druckdienstleister“ auf sich aufmerksam¹¹². Rund 26.000 versendete Heranziehungsbescheide forderten die Betroffenen dazu auf, den beigefügten Fragebogen nun endlich auszufüllen. Bei Nichtbefolgung innerhalb einer 2-Wochen-Frist drohte man den Menschen ein Zwangsgeld an. Allerdings lag den Schreibern gar kein Fragebogen bei. Nach einigen Tagen des Verschweigens und einem hinausgezögerten Bestätigen des Problems erklärte man diese 26.000 Bescheide einfach für nichtig. Die Behörden sprachen von einem „menschlichem Versagen“. (!)

¹⁰⁸ http://www.presseportal.de/pm/52206/1643886/adesso_ag

¹⁰⁹ <https://extdsb.wordpress.com/2010/11/16/vorerhebung-zur-volkszählung-outsourcing-in-sachsen-anhalt/>

¹¹⁰ http://www.dnn-online.de/web/dnn/nachrichten/detail/-/specific/700-NR_DNN_13049

¹¹¹ Siehe hier <http://www.daten-speicherung.de/index.php/internetmarke-post-vorratsspeichert-seriennummern-aller-marken-bis-zum-sankt-nimmerleinstag/> oder auch hier <http://www.welt.de/wirtschaft/article3919914/Post-speichert-Krankendaten-ihrer-Beschaeftigten.html>

¹¹² <http://www.shz.de/nachrichten/top-thema/article/111/zensus-eine-panne-nach-der-anderen.html>

4.7 Anonymisierung und Schutz gegen Deanonymisierung

4.7.1 Grundlage

In seinem Volkszählungsurteil hebt das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung von anonymisierten und nicht anonymisierten Informationen deutlich hervor. Zum Beispiel im Abschnitt 159 (Unterstreichungen wurden durch mich hinzugefügt):

Wieweit Informationen sensibel sind, kann hiernach nicht allein davon abhängen, ob sie intime Vorgänge betreffen. Vielmehr bedarf es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Kenntnis seines Verwendungszusammenhangs: Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem Zweck Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungsmöglichkeiten und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, läßt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymisierter Form erhoben und verarbeitet werden (dazu unter a), und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind (dazu unter b).

4.7.2 These

Das zu betonen ist mir wichtig, weil ich vorausschickend behaupte, dass eine nicht umkehrbare Anonymisierung unter den Bedingungen der heute verfügbaren IT-Technik nicht mehr umfänglich möglich ist.

Das möchte ich im Detail erklären:

4.7.3 Speicherdauer

Laut ZensG 2011 § 19 Absatz 2 dürfen die erhobenen und zusammengetragenen persönlichen Daten bis zu vier Jahre lang nach dem Stichtag mit einem Personenbezug (Hilfsmerkmale) gespeichert bleiben. Unter weiterer Berücksichtigung der Regelungen zur Verwendung von Daten für kommunalstatistische Zwecke (§ 22 Absatz 2 ZensG 2011) ergeben sich theoretisch sogar Zeiten erlaubter Speicherung nicht anonymisierter Einzeldaten von bis zu insgesamt sechs Jahren nach dem Stichtag, also bis zum 9. Mai 2017.

4.7.4 Widerspruch

Im Zusammenhang mit der Sensibilität der Daten (siehe z.B. Auskunftssperren und Zugehörigkeit so genannter "sensibler Sonderbereiche") widerspricht diese Methodik dem Gedanken des Volkszählungsurteils, selbst wenn die praktische Notwendigkeit der zeitweisen Nichtanonymisierung aufgrund des gewählten Verfahrens des „registergestützten Zensus“ sachlich nachvollziehbar ist.

Die Bedenken der Erzeugung von Datenbanken mit zahlreichen nicht-anonymisierten Einzeldaten aller Einwohner Deutschlands angesichts eines heutzutage auch nicht annähernd zu gewährleistenden Schutzes der Daten vor Diebstahl, Manipulation oder Fehlverarbeitung habe ich bereits in Kapitel 4.1 erläutert.

4.7.5 Re-Identifikation schein-anonymisierter Daten

An dieser Stelle möchte ich darlegen, dass aufgrund der weit fortgeschrittenen Entwicklung der Informationstechnologie auch die Maßnahmen zur effektiven und nicht umkehrbaren Anonymisierung der Volkszählungsdaten praktisch wirkungslos sein können. Dabei ist die Gefahr der Re-Identifikation für Minderheiten, also Menschen mit besonders ausgeprägten oder seltenen Einzelmerkmalen (Migrationshintergrund, Weltanschauung, beruflicher Hintergrund etc.) nochmals deutlich höher als für einen Mitmenschen mit eher durchschnittlichen oder besonders häufig auftretenden Merkmalen.

Selbst mit den in den 1980er Jahren zur Verfügung stehenden Rechnerkapazitäten ist es Wissenschaftlern der Universität Hamburg gelungen, „Re-Identifizierungen von (angeblich) anonymisierten Datensätzen im praktischen Modellversuch durchzuführen.

Siehe hierzu den Abdruck eines Artikels¹¹³ aus der Wochenzeitschrift „Der Spiegel“ vom 12.1.1987:

¹¹³ <http://wissen.spiegel.de/wissen/image/show.html?did=13521173&aref=image036/2006/06/12/cq-sp198700300890089.pdf>



Das ist jetzt 25 Jahre her, die Mächtigkeit informationstechnischer Systeme hat in dieser Zeit fast unglaublich große Fortschritte erfahren.

Ich hatte die Freude und die Ehre, sowohl mit dem heute emeritierten Informatiker Herrn Brunnstein diskutierenden E-Mail-Kontakt gehabt zu haben als auch Frau Fischer-Hübner, seine damalige Assistentin, heute Professorin an einer Universität in Schweden, persönlich treffen und sprechen zu können.

Sie bestätigten mir beide, dass sie die 1987 angeführten Kritikpunkte auch für die jetzige Volkszählung 2011 als berechtigte Bedenken anführen könnten. Herr Brunnstein schrieb mir in einer E-Mail vom 27.1.2011:

„Zur Frage der Re-Identifizierbarkeit hat ja Frau Fischer-Hübner bereits 1983 Ihren wichtigen Beitrag geliefert, und ich freue mich, dass die Statistiker offenbar daraus gelernt haben, wie Ihre beigefügten Informationen nahelegen. ALLERDINGS sind die Dinge heute gegenüber 1983 viel kritischer: damals waren die Statistikämter kaum vernetzt, so daß Zusatzinformationen für die VZ-1983 Daten nicht genutzt werden konnten: dazu gab es bei der Verhandlung des Verfassungsgerichtes eine Stellungnahme der Gutachter der Bundesregierung, Prof. Seegmüller, und der Kläger (Gutachter war ich selbst). HEUTE aber sind sowohl bei Behörden wie Unternehmen reichlich sensitive Zusatzinformationen vorhanden, mit denen leicht Profile aufgebaut bzw. ergänzt und dann vielfältig gefiltert werden können. Insofern ist die Kritikalität auch vermeintlich statistisch aggregierter Daten sehr viel höher als 1983.“

4.7.6 Das „SAFE“-Anonymisierungsverfahren

Im Rahmen meiner Einarbeitung in den Zensus-Komplex habe ich versucht, mich mit diesen Fragen im Detail etwas näher auseinanderzusetzen. Während einer öffentlichen Diskussion¹¹⁴ mit dem für die Durchführung der Volkszählung mitverantwortlichen und beim nordrhein-westfälischen Statistikamt tätigen Herrn Josef Schäfer am 18.3.2011 in Bielefeld sprach ich dieses Thema an und wurde auf den Einsatz eines Mikroaggregationsverfahrens namens „SAFE“ verwiesen. Ansatz und Prinzip dieses Verfahrens werden u.a. in der Dissertation von Jörg Höhne aus dem Jahre 2009 „Verfahren zur Anonymisierung von Einzeldaten“¹¹⁵, erschienen als Sonderband 16 der Publikation „Statistik und Wissenschaft“, beschrieben (Seite 77ff.).

Die Datenbank mit den Zensus-Datensätzen wird zunächst in der Form anonymisiert, dass die sogenannten „Hilfsmerkmale“ (Name, Anschrift, Telefonnummer, Tag der Geburt, Geschlecht usw.) entfernt werden. (Anmerkung: Monat und Jahr des Geburtsdatums werden nicht entfernt.)

¹¹⁴ http://www.nw-news.de/lokale_news/bielefeld/westen/buergerwache/4318532_Kritik_an_der_Volkszaehlung_2011.html

¹¹⁵ http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/StatistikundWissenschaft/Band16_AnonymisierungEinzeldaten_201030816109004.property=file.pdf

Die in der somit entstandenen Zensus-Datenbank enthaltenen Datensätze der einzelnen Menschen weisen zwar nun keinen Direktbezug mehr zur Identität des Menschen auf, dieser lässt sich allerdings anhand kombinatorischer Methoden aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Spezialdaten leicht wiederherstellen. Dieses wird als Re-Identifizierung bezeichnet.

Um eine solche Re-Identifizierung nach der Herausgabe von einzelnen oder tabellarischen Datensätzen zu verhindern, wendet man auf diese Zensus-Datenbank nun das „SAFE-Verfahren“ an, dass – pauschal und unzulässig vereinfachend ausgedrückt – einzelne Angaben aus verschiedenen Datensätzen derart verändern, besser gesagt: verfälschen soll, dass es keinen einzigen personenbezogenen Datensatz gibt, der in seiner genauen Ausgestaltung nicht mindestens drei mal vorkommt, so dass die Zuordnung zu einer Einzelperson nicht mehr möglich sein soll, sondern mindestens drei Personen als hinter dem Datensatz stehend in Frage kommen. Diese so veränderte neue Datenbank wird als „optimiert“ bezeichnet.

Ich kritisiere an diesem Ansatz neben den von Herrn Brunnstein angerissenen Problemen zwei Dinge:

4.7.7 Unbefristete Aufbewahrung schein-anonymisierter Daten

Zum ersten halte ich die Speicherung bzw. Nicht-Löschung der Original-Zensus-Datenbank für ein hohes datenschutztechnisches Risiko. Die Löschung dieser Daten ist gesetzlich nämlich nicht vorgesehen bzw. geregelt! Wie beschrieben, ist diese Datenbank nur schein-anonymisiert – eine Deanonymisierung ist mit einfachen rechentechnischen Methoden unter Zuhilfenahme anderer Informationen leicht möglich. Die Gefahr eines Missbrauchs oder Diebstahls dieser hochsensiblen Daten erhöht sich zweifelsohne mit der Dauer des Vorhandenseins dieser Informationen.

4.7.8 Möglichkeiten der Deanonymisierung

Zum zweiten lassen moderne rechentechnische Methoden und vor allem das Zur-Verfügung-Stehen von zahlreichen und vielfältigen Daten nebst den Volkszählungsdaten (so genannten Metadaten) eine Deanonymisierung trotz Einsatzes des „SAFE-Verfahrens“ zu, so dass auch diese Daten nicht wirklich als anonymisiert bewertet werden darf.

Ich möchte darauf hinweisen, dass einige meiner an das Statistische Bundesamt gestellten Fragen zur praktischen Anwendung des „SAFE-Verfahrens“ (Fragen Nr. 17 ff.¹¹⁶) deswegen nicht mehr beantwortet worden sind, weil genau zu diesem Zeitpunkt die Kommunikation mit mir einseitig aufgekündigt worden ist.

4.7.9 Praktische Deanonymisierung: Der „DIW-Fall“

Dass Deanonymisierungsversuche keine Fiktion sind, beweist ein Vorfall aus dem Jahr 2009. In zwei kurzen Berichten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13.7.2009¹¹⁷ und dem 14.7.2009¹¹⁸ wird von einem Streit zwischen dem Statistischen Bundesamt und dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) berichtet.

In der Nachricht vom 13.7.2009 heißt es:

„Zwischen dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin und dem Statistischen Bundesamt ist ein heftiger Streit über die angeblich missbräuchliche Verwendung von Einkommensteuerdaten ausgebrochen. Das Wiesbadener Statistikamt droht den Berliner Ökonomen mit rechtlichen Schritten, da diese amtliche Daten, die ihnen zu Forschungszwecken anonymisiert übergeben wurden, in einer nicht genehmigten Weise genutzt hätten.

In einer Studie über die Einkommensverteilung in Deutschland habe das DIW die anonymisierten Daten so mit anderen detaillierten Datensätzen des Sozioökonomischen Panels (Soep) verknüpft, dass einzelne Personen identifiziert werden könnten. Dabei geht es offenbar vor allem um absolute Spitzenverdiener, weil deren Gruppe sehr klein ist.“

In dem am Folgetag erscheinenden Artikel hieß es dann:

„Der Streit um einen angeblichen Datenschutzskandal des DIW in Berlin ist überraschend schnell beigelegt worden. Nachdem der Konflikt öffentlich eskalierte, haben das Statistische Bundesamt und das DIW die gegenseitigen Vorwürfe zurückgezogen.“

Gert Wagner, Vorsitzender der Zensuskommission¹¹⁹, die ihrer Selbstdarstellung nach die Aufgabe hat, die „Umsetzungsarbeiten [der Volkszählung] kritisch und konstruktiv zu begleiten“, ist seit dem 11. Februar 2011 Leiter des DIW. (!)

¹¹⁶ http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Fragen-an-das-statistische-bundesamt#Frage_17:_Voraussichtlicher_Beginn_der_Anonymit.C3.A4t

¹¹⁷ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/angeblicher-datenmissbrauch-diw-und-statistikamt-streiten-1830957.html>

¹¹⁸ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/wirtschaftsforscher-statistisches-bundesamt-und-diw-beenden-streit-1828649.html>

¹¹⁹ <http://www.zensuskommission.de>

4.7.10 „Absolute Sicherheit nicht möglich“

Zum Abschluß möchte ich Herrn Eckart Methner, den Vorstand der Statistikabteilung des niedersächsischen Statistikamts LSKN sinngemäß zitieren. Auf meine Frage, ob er die 100%ige Funktionalität der angewendeten Anonymisierungsmaßnahmen garantiere antwortete er, daß es eine absolute Sicherheit gegen Re-Identifikationen aufgrund des "Rundungsverfahrens" nicht geben könne¹²⁰.

4.8 Rückspielverbot

Das Rückspielverbot hängt eng mit dem Abschottungsgebot zusammen. Ich verweise auf meine vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität § 6 Nds AG ZensG 2011 von Kapitel 4.6.

4.8.1 Regelungen des ZensG

Ich muß gestehen, dass ich mir bis heute keinen umfassenden Überblick darüber verschaffen konnte (bzw. mir keiner verschafft worden ist), was Art und Umfang der Verwendung von Volkszählungsdaten betrifft. Ich halte allerdings die in § 22 Absatz 1 ZensG 2011 erteilte Befugnis zur Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen hinsichtlich der Einhaltung des Rückspielgebots für bedenklich, denn diese Übermittlung darf ausdrücklich auch dann vorgenommen werden, wenn die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen. Zwar wird im gleichen Abschnitt die Verwendung dieser Daten zur Regelung von Einzelfällen untersagt und ebenfalls werden die behördlichen Stellen darauf hinweisen, dass es sich um lediglich anonymisierte Daten handeln dürfte, ich stelle jedoch unabhängig von der Zweckbindung das Herausgeben von Einzeldatensätzen grundsätzlich für unzulässig, insbesondere unter den im vorigen Kapitel geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit vorgenommener Anonymisierungsmaßnahmen. Es fehlt zudem die Vorgabe jeglicher Löschfrist!

Und auch die im Absatz 2 des gleichen Paragraphen verankerte Erlaubnis zur Übermittlung von „Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen 'Straße' und 'Hausnummer' oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben“ halte ich unter Vorbringung gleicher Bedenken für rückspielverbotsverletzend. Die genannte Löschfrist von zwei Jahren ist übertrieben lang. Zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der kommunalen Statistikstellen zu den übrigen Teilen der kommunalen Verwaltungen fehlt mir aufgrund meiner Erfahrungen jegliches Vertrauen (siehe z.B. Kapitel 4.6 und 4.10).

¹²⁰ So geantwortet auf einer Pressekonferenz vom 18.4.2011 in Hannover:
http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#18.4.2011_-_Zensus-Pressekonferenz_in_Hannover

Schließlich möchte ich noch auf die schon erwähnte nachträgliche und von Bundesdatenschutzbeauftragten zunächst unbemerkt gebliebene Zweckänderung der im Rahmen des ZensVorbG 2011 erfassten Registerdaten verweisen, die meine Zweifel an der zukünftigen Sicherheit der Zensusdaten vor nachträglichen Gesetzesänderungen untermauern.

4.9 Verhältnismäßigkeit

4.9.1 Angebliche Kosten der Volkszählung

Laut offizieller Darstellung der Statistikbehörden sollen sich die Gesamtkosten für den „Zensus 2011“ auf etwa 710 Millionen Euro belaufen. Dieser Wert stammt aus einer Kalkulation aus dem Jahre 2009.

Die darin enthaltene Summe zur Aufwandsentschädigungen bei Kommunen, und Ländern aufgrund der Einrichtung und des Betriebes der lokalen Erhebungsstellen (ein Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 250 Millionen Euro) reicht für die Deckung der den Kommunen, Städten und Gemeinden entstehenden Kosten nicht aus. Das lässt sich an vorgebrachten Einwänden der Gemeinde- und Kommunalvertreter im Rahmen der Länder-Ausführungsgesetze-Beratungen umfangreich nachlesen.

Ebenfalls enthält der angegebene Wert von 710 Millionen Euro keinerlei Aufwandsentschädigung von befragten Privatpersonen und Unternehmen. Insbesondere größere und große Wohnungsbaugenossenschaften, Hausverwaltungen, Krankenhäuser, Heime und Anstalten haben einen arbeitsintensiven Beitrag zur Durchführung der Volkszählung leisten müssen, der unentgeltlich bleibt.

4.9.2 Tatsächliche Kosten der Volkszählung

In einem persönlichen Gespräch am Abend des 4.4.2011 zwischen dem Vorsitzenden der Zensuskommission¹²¹, Herrn Wagner und mir meinte Herr Wagner, dass man ehrlicherweise wohl von Gesamtkosten ausgehen müsse, die mehr als 1 Milliarde Euro betragen würden.

Als Antwort auf eine Frage einer Kleinen Anfrage im Bundestag¹²² (Antwort vom 14.11.2011), warum nach 2009 keinerlei Nachkalkulation durchgeführt worden seien, obwohl sich die Kosten von ersten

¹²¹ Aus der Selbstdarstellung der Zensuskommission auf www.zensuskommission.de: „Die Zensuskommission hat die Aufgabe, die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelten Konzepte, Methoden und Verfahren für den registergestützten Zensus 2011, einschließlich der ergänzenden Stichprobe, zu prüfen, die entsprechenden Umsetzungsarbeiten kritisch und konstruktiv zu begleiten sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen auszusprechen.“

¹²² <http://dip.bundestag.de/btd/17/075/1707566.pdf>

Schätzungen in 2004 mit 336 Millionen Euro bis 2009 mehr als verdoppelt habe, antwortet¹²³ die Bundesregierung:

„Anhaltspunkte dafür, dass die für den Zensus 2011 kalkulierten Kosten überschritten werden, hat die Bundesregierung nicht.“

Diese Antwort blendet dabei die rund um die Stichtag bekanntgewordenen mannigfaltigen Probleme und Zusatzkosten aufgrund fehlerhafter IT-Systeme z.B. im Bereich des Statistikamtes Nord völlig aus (siehe hierzu den umfänglichen Pressespiegel¹²⁴ des AK Vorrat). Von dem in den Jahren 2004 bis 2009 belegten Anstieg der Kosten um das 2,1fache (!) ganz zu schweigen.

Ich lege diese Kostenfragen deswegen so ausführlich dar, weil die Kosten insgesamt, aber auch deren ausufernder Umfang die wirtschaftliche Frage der Verhältnismäßigkeit in den Raum stellen. Außer einigen (aus meiner Sicht floskelhaften) Standardformulierungen konnte mir bis heute noch kein Statistiker und keine Behörde nachvollziehbar erklären, welchen Wert bzw. welche Bedeutung die erhobenen Daten im Einzelnen haben und vor allem, warum die Daten in dieser Form und mit dieser Genauigkeit erhoben werden müssen.

4.9.3 Verweis auf EU-Richtlinie

Den argumentativen Rückzug auf die alternativlose Umsetzung der europäischen Richtlinie lasse ich als einzigen Grund nicht zu, denn es geht hierbei meiner Meinung nach über die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in Grundrechte vs. dem gesellschaftlichen Nutzwert und der Notwendigkeit. Die Bewertung dieses Verhältnisses sollte sich meiner Meinung nach an unseren nationalstaatlichen Grundfesten wie dem Grundgesetz ausrichten und nicht blindlings auf der Erfüllung europarechtlicher Vertragspflichten fußen.

4.9.4 Verhältnismäßigkeit des durch den „Zensus“ erzeugten Datenschutzrisikos

Die Methode des „registergestützten Zensus“ erfordert methodisch zwangsläufig die zumindest temporäre Nicht-Anonymisierung aller zusammengetragenen Daten und Informationen über die Bürger Deutschlands und Angaben zu deren Lebensverhältnissen.

¹²³ <http://devianzen.de/KA17-7566.pdf>

¹²⁴ <http://zensus11.de/presse/pressespiegel/>

Das mindestens zeitweise Vorhandensein dieser nicht-anonymisierten Daten stellt aus datenschutztechnischer Sicht ein besonders hohes Risiko dar, dem ein entsprechend hoher gesellschaftlicher Nutzen gegenübergestellt sein muß, um das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen.

Ich bin der Überzeugung, dass die Erhebung der zur Organisation unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens notwendigen Eckdaten in weitaus grundrechtsfreundlicher (und billigerer!) Art und Weise hätte erfolgen können.

4.9.5 Wirtschaftlichkeit und Abwägung von Alternativen

Die durch die EG-Richtlinie vorgegebenen Art und Anzahl der Statistikdaten, insbesondere aber die dort gestellten Anforderungen an die Genauigkeit der zu übermittelnden Daten stellen aus Sicht der verantwortlichen Behörden den Grund für Umfang, Ausmaß und Methodenwahl der Erhebung dar. Bei der Beschränkung auf das für unsere Gesellschaft tatsächlich notwendige Maß an Statistikdaten und deren Erhebung im Rahmen einer Volkszählung gibt es alternative Erhebungsmethoden, die eine sofortige Anonymisierung der Daten ermöglicht hätten, die eine Auskunftspflicht und die damit verbundenen restriktiven Zwangsgeldmaßnahmen obsolet gemacht hätten und überdies zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung gesorgt hätten. Solche Maßnahmen z.B. auf Interview- oder Umfragebasis wären deutlich günstiger und damit für die „Staatskasse“ erheblich weniger belastend gewesen.

Im Rahmen einer Untersuchung aus dem Jahre 2004¹²⁵ heißt es:

Im Zuge der Planungen der Europäischen Union, im Jahr 2001 eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählung durchzuführen, sprach sich die Bundesregierung sowohl in der 13. als auch in der 14. Wahlperiode aus Kosten- und Akzeptanzgründen gegen eine herkömmliche Vollerhebung nach dem Vorbild der Volkszählung von 1987 aus.

Die dort durch- und vorgeführten Rechnungen sprechen von Gesamtkosten in Höhe von 336 Millionen Euro, doch seit der letzten (und bislang nicht nachkalkulierten!) Schätzung aus dem Jahre 2009 spricht man offiziell von den oben schon genannten 710 Millionen Euro. Das belegt, dass die für die Auswahl der Methode vorgelegten Rechnungen so gut wie haltlos sind. Aus welchem Grunde auch immer.

¹²⁵ http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Zensus/Test_Ergebnisse.property=file.pdf

Die frühe Vorfestlegung¹²⁶ auf die Methode des „registergestützten Zensus“ in 1995 sowie die Angst der Behörden vor ähnlichen Protestwellen wie in den 1980er Jahren haben zu einer Methode geführt, die aus meiner Sicht völlig unverhältnismäßig ist.

4.9.6 Brisanz dieser Volkszählungsdaten

Zur Untermauerung dieser These möchte ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Brisanz der zusammengetragenen Daten hinweisen. Alleine die mit der Volkszählung 2011 verbundenen zentrale Speicherung der Information, wer in Deutschland am 9.5.2011 in einem „Sonderbereich“ wohnhaft war und um welche Form von „Sonderbereich“ es sich dabei handelte sowie die zentrale Speicherung des Merkmals aller in Deutschland lebenden Menschen, ob und aus welchem Grund eine Auskunftssperre oder eine Übermittlungssperre seiner Daten beim Meldeamt eingerichtet oder eingerichtet bekommen hat und aus welchem Grund das der Fall ist, stellen aus meiner Sicht jeweils singuläre Gründe dar, die dem „Zensus 2011“ jegliche Verhältnismäßigkeit fehlen lassen. Solche zentralen, nicht-anonymisierten Register dürfen auf gar keinem Fall erzeugt werden. Da es keinen 100%igen Datenschutz geben kann, verbietet sich diese Datensammlung per se. Die Volkszählung 2011 ist deswegen nicht verhältnismäßig.

4.9.7 Zwangsgeldbedrohung

Zum Thema „Verhältnismäßigkeit“ möchte ich zudem noch darauf hinweisen, dass ich die angewendeten Sanktionsmaßnahmen zur Erzwingung der Teilnahme an den Erhebungsmaßnahmen für völlig unangemessen und unverhältnismäßig halte. Eine Bußgeldbewehrung von bis zu 5.000 Euro, wie sie in § 23 BStatG definiert ist halte ich angesichts ihrer Wirkung für unzulässig. Aus meiner Erfahrung führt diese massive Drohkulisse bei vielen Mitbürgern eher zu dem Gegenteil dessen, was mit Hilfe einer Bundesstatistik erwünscht ist: Frustration und Verzweiflung kann zu Trotzreaktionen und damit verbundenen Falschangaben führen, die längst nicht alle nachgewiesen werden können. Insofern ein kontraproduktiver Effekt.

4.9.8 Ungleichbehandlung

Ich beklage in diesem Zusammenhang weiterhin, dass es sich bei der Volkszählung 2011 um eine Ungleichbehandlung derart handelt, weil sich einige Bürger entsprechend den Prinzipien der zufälligen Stichprobenziehung der Befragung und damit verbunden einer potentiellen Buß- oder in diesem Fall

¹²⁶ http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2006/band_27/eppmann_27_2006.pdf

vielmehr Zwangsgeldmaßnahme ergeben müssen, die anderen Nicht-Befragten dieser Zwangsgeldmaßnahme entgehen. Mir sind zudem einzelne Erlebnisberichte aus anderen Bundesländern (vornehmlich Berlin) bekannt geworden, wonach den Menschen wahlweise Zwangersatzhaft angedroht wird. Solche Auswüchse behördlicher Drohgebärden halte ich neben der reklamierten Ungleichbehandlung für völlig unverhältnismäßig.

4.10 Kontrolle und Überwachung der Volkszählung

4.10.1 Grundlage

Im Volkszählungsurteil heißt es im Abschnitt 163:

Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

4.10.2 Fehlende Kontrolle in Niedersachsen

Durch ein Gespräch mit einem freien Journalisten über das Thema erfuhr ich zufällig, dass der Sprecher der Niedersächsischen Landesdatenschutzbehörde davon gesprochen habe, dass man keinerlei Überwachungen oder Kontrolle der praktischen Durchführung der Volkszählung in Niedersachsen vornehmen werde, solange nicht ein konkreter Anlaß dafür geliefert worden sei.

Ich war sehr verwundert, denn das steht im Gegensatz zu vielfachen Verlautbarungen der Statistikämter, wonach der Ablauf der Volkszählung in allen Phasen eine intensive datenschutzbehördliche Begleitung erfahren würde.

Auf Nachfrage bei „meinem“ Landesdatenschutzbeauftragten wurde die Tatsache bestätigt. Zitat aus einer Mail vom 13.5.2011:

Eine stichprobenartige Kontrolle der Erhebungsstellen bzw. der Erhebungsbeauftragten ist wegen der Personalsituation nicht durchführbar.

4.10.3 Praxisbericht aus Hessen

Dass es sich bei anlasslosen Kontrollen nicht nur um eine harmlose, vernachlässigbare Routine sondern um eine qualitätssichernde Maßnahme handelt beweist die Mitteilung des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 16.1.2012¹²⁷. Er berichtet darin u.a. von sperrangelweit offenstehenden und unbesetzten Amtsräumen der eigentlich abgeschotteten Erhebungsstellen, von fehlenden Verpflichtungen zum Statistikgeheimnis, widerrechtlich am Internet angeschlossenen Rechnern, fehlerhafter oder falsch installierter Software, unzulässig angefertigten Kopien von Volkszählerausweisen und sogar der Rasterung potentieller Volkszähler (!) durch das LKA Hessen¹²⁸. Aufgrund der erheblichen Tragweite der dort festgestellten Regelverletzungen möchte ich die Mitteilung des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten in Auszügen zitieren, selbst wenn Sie vom behördlichen Datenschützer selber als unbedenklich abwertet. Die Unterstreichungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit durch mich hinzugefügt.

Zensus 2011 - Abschluss der Prüfungen - erste Bilanz

Vorbemerkung

Meine Mitarbeiter haben ihre Prüfungen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 (Volkszählung) fast abgeschlossen, so dass ich eine erste Bilanz ziehen kann.

Es gibt neben Hessen wohl kaum ein anderes Bundesland, das bei der Überprüfung der Zählung einen ähnlich hohen personellen und organisatorischen Aufwand betrieben hat. Nicht nur, dass die 33 Erhebungsstellen im Land datenschutzrechtlich überprüft wurden. Auch die Kontrollen bei privaten Dienstleistern, die mit dem Postversand und Scannen der Bögen aus der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Haushaltsbefragung beauftragt waren, haben zu einem beträchtlichen Arbeitsaufwand geführt.

Nach dem Abschluss der Prüfungen (mit Ausnahme der Erhebungsstelle des Hessischen Statistischen Landesamtes) kann ich feststellen, dass der betriebene Aufwand ebenso erforderlich wie angemessen war. Schließlich wurde ein Großteil der Bevölkerung mit dem Projekt der Volkszählung konfrontiert: ob als Haus- oder Gebäudeeigentümer oder im Rahmen der 10% Haushaltsstichprobe: die Zählung war in ihrer heißen Phase von Mai bis August vergangenen Jahres nicht nur in den Medien präsent.

¹²⁷ <http://www.datenschutz.hessen.de/stat002.htm#entry3582>

¹²⁸ <http://zensus11.de/2012/01/maengel-in-hessen/>

Die Situation in den Erhebungsstellen

In den 21 hessischen Landkreisen, den Großstädten sowie den Städten mit Sonderstatus wie z.B. Bad Homburg oder Rüsselsheim wurden bereits Ende des Jahres 2010 Statistikstellen eingerichtet. Für deren Einrichtung und den Betrieb hatte das Statistische Landesamt „Empfehlungen“ erarbeitet, deren Umsetzung meine Mitarbeiter im Jahr 2011 vor Ort kontrolliert haben.

In fast allen aufgesuchten Erhebungsstellen wurden Defizite festgestellt. Allerdings handelte es sich hierbei in aller Regel um keine gravierenden Mängel, so dass in der Gesamtbetrachtung das Prüfergebnis nicht durchweg negativ ausfällt. Im Gegenteil: in den meisten Fällen hatten sich die betroffenen Landkreise und Städte mit kreativen Lösungen darum bemüht, Organisation und Abwicklung der Zählung möglichst den gesetzlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen. Das ist im Großen und Ganzen auch gelungen.

Dennoch gab es immer wieder Vorkommnisse, die sich oftmals aus menschlichem Fehlverhalten oder Organisationsmängeln heraus ergaben. So war in der Erhebungsstelle eines Landkreises der Raum, in dem sämtliche ausgefüllten Bögen der Haushaltsbefragung einlagerten, ausgerechnet auch an dem Tag der Prüfung durch meine Mitarbeiter nicht nur unverschlossen, sondern die Tür stand sogar sperrangelweit offen und Personal war weit und breit nicht zu sehen. Des Rätsels Lösung war der Putzdienst, der entgegen den Organisationsanweisungen einen Schlüssel für die Erhebungsstelle hatte. Der Putzdienst schloss stockwerkweise nach Dienstschluss alle Räume zunächst auf, um im Anschluss die Reinigung vorzunehmen. Kein Wunder also, dass kein Erhebungsstellenpersonal anwesend war, um die Datensicherheit zu gewährleisten. In einem anderen Fall war das Personal nicht auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet, die Erhebungsstellenleitung nicht schriftlich bestellt worden.

Die beispielhaft genannten Defizite wurden noch von Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Technik übertroffen. Nach den Vorgaben durfte der sogenannte „Zensus“ PC über keine Anbindungen an das hauseigene Netz der Verwaltungen verfügen und eine Internet-Anbindung dieses PCs war auszuschließen. Einzig die Verbindung zur zentralen Aufbereitungsstelle der Haushaltsdaten beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sollte möglich sein. Immer wieder wurde jedoch festgestellt, dass diese Vorgabe nicht realisiert war. Auch die auf den Rechnern installierte Software entsprach in einer ganzen Reihe von Fällen nicht den Vorgaben, die das Hessische Statistische Landesamt gemacht hatte.

Kurzum: im Bereich der Technik waren Mängel unübersehbar, andererseits jedoch auch nicht so gravierend, als dass die Erhebung vor Ort hätte in Frage stehen müssen.

Private Dienstleister geben sich keine Blößen

Die Einschaltung von privaten Unternehmen bei der Verarbeitung der Statistikdaten wurde unter den Datenschutzbehörden kontrovers diskutiert. Ich selbst habe jedoch von Anfang an die Auffassung vertreten, dass eine Beauftragung solcher Unternehmen nicht gegen statistikrechtliche Vorgaben verstößt. In der Folge haben dann einige Bundesländer, darunter auch Hessen, mit bestimmten Phasen des Projekts Volkszählung Privatfirmen beauftragt. Der Versand der Erhebungsbögen der Gebäude- und Wohnungszählung, in Hessen immerhin 1,6 Millionen Bögen, wurde von einem Tochterunternehmen der Deutschen Post AG organisiert. Das Scannen der Bögen sowie deren Kontrolle hinsichtlich der Vollständigkeit wurde von einem Unternehmen in Bamberg vorgenommen. Dieses Unternehmen ist mir im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten schon seit Jahren bekannt. Zwar wurde an der einen oder anderen Stelle der Verarbeitung „datenschutzrechtlich noch optimiert“. So war z.B. die Protokollierung der technischen Abläufe zunächst nicht lückenlos dokumentiert. Nach Gesprächen mit den zuständigen Projektleitern wurden diese Defizite jedoch schnell behoben.

Das eine oder andere Mal über das Ziel hinausgeschossen

Die Zusammenarbeit mit dem Hessischen Statistischen Landesamt verlief vertrauensvoll und unproblematisch. An diesem Bild änderten auch zwei Alleingänge der Statistiker nichts, die mich allerdings auf den Plan riefen. In einem Fall ging es um die Anfertigung von Ausweiskopien der Erhebungsbeauftragten. Das Statistikamt hatte die Erhebungsstellen angewiesen, im Rahmen der Identitätsfeststellung der Erhebungsbeauftragten, Ausweiskopien zu fertigen. Dieses Vorgehen musste ich umgehend stoppen. Für das Anfertigen der Kopien gab es weder eine Rechtsgrundlage noch ein tatsächliches Erfordernis. Im zweiten Fall wurden Erhebungsbeauftragte einer Erhebungsstelle auf Vermittlung der Statistiker durch die Polizeicomputer des Hessischen Landeskriminalamtes gerastert. Auch diese Maßnahme war unverhältnismäßig und durch gesetzliche Grundlagen nicht abgedeckt.

Bürgereingaben

Die ersten Wochen nach dem Stichtag 9. Mai waren geprägt von vielen Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger. Insgesamt gesehen war das Protest- und Nachfragepotential jedoch überschaubar. Nach dem Stichtag 9. Mai haben meine Mitarbeiter etwa 700 Telefonate geführt und ca. 100 schriftliche Anfragen beantwortet. In fast allen Fällen konnten aufgetretene Missverständnisse und Falschinformationen aufgeklärt werden.

Komplizierter verhielt es sich mit den Auskunftspflichtigen, denen fälschlich Immobilien zugeordnet wurden oder die mehrfach Bögen erhielten. Dabei handelte es sich nicht um wenige Einzelfälle, sondern

eine Fülle von Betroffenen. Daraus muss gefolgert werden, dass die Qualität der herangezogenen Register offensichtlich zu wünschen übrig lässt. So musste in vielen Fällen eine Aufklärung vor Ort durch Erhebungsbeauftragte erfolgen. Allerdings waren die Erhebungsbeauftragten nicht befugt, die jeweilige Register führende Stelle über den entdeckten Fehler zu informieren (sog. Rückspielverbot).

Eine erste Bilanz

Das Unternehmen Volkszählung (Zensus) 2011 ist von seiner Abwicklung unter datenschutzrechtlichen Aspekten ohne Zweifel gelungen. Wie nicht anders zu erwarten war, kam es im Verlauf der einzelnen Phasen immer wieder einmal zu Beschwerden oder Nachfragen, denen meine Mitarbeiter nachgingen. Gravierende Verstöße gab es aber keine. Unzulänglichkeiten entsprangen dem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter oder hatten organisatorische Hintergründe. Diese Einschätzung gilt sowohl für die Erhebungsstellenorganisation, der Abwicklung der Gebäude- und Wohnungszählung als auch für die Haushaltsbefragung. Die Beauftragung externer Dienstleister führte zu einer höheren Komplexität der Datenverarbeitungsprozesse und bedeutete hinsichtlich der erforderlichen datenschutzrechtlichen Überprüfung einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

Eine weiterführende Analyse und Bewertung des Verfahrens ist derzeit noch nicht möglich. Der Focus wird sich nun auf die Datenverarbeitung im Statistischen Landesamt sowie den Abschluss der Arbeiten in den Erhebungsstellen richten.

Stand: 16.01.2012

Für mich persönlich völlig unverständlich ist die – aus meiner Sicht – verharmlosende Gesamtbewertung des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten, die er aus den in der Pressemitteilung nur angerissenen Erkenntnissen schlußfolgert.

4.10.4 Erfahrungen einer erfolglosen Anregung

In einem Einzelfall habe ich den niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten darauf hingewiesen, dass mir nach einem Vortrag in Walsrode von einer bereits geschulten und vereidigten Erhebungsbeauftragten mitgeteilt worden ist, dass sie starke Bedenken hinsichtlich rechtsextremistischer Tendenzen bei einem anderen Erhebungsbeauftragten aus ihrer Schulung habe.

Außer der Rückmeldung, dass diese Information an das Landesinnenministerium weitergeleitet worden sei, habe ich weder von der Datenschutzbehörde selbst noch vom Niedersächsischen Innenministerium irgendetwas mehr zu diesem (mehr oder weniger konkreten) Hinweis gehört...

4.10.5 Zugetragene Erfahrungen

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen Arbeit im Kontaktverteiler des AK Zensus sind mir sehr viele Geschichten und Berichte zu Ohren und als E-Mails und Briefe vor die Augen gekommen, die von groben Rechtsverstößen der Erhebungsbeauftragten berichten. Ich kann selbstverständlich keine Gewähr für die Richtigkeit und Sachlichkeit all dieser Meldungen übernehmen. Aber hinsichtlich der Masse dieser Nachrichten fühle ich mich im Verdacht bestärkt, dass es an sehr vielen Stellen nicht „mit rechten Dingen“ zugegangen ist.

4.10.6 Ergebnisse der Aktion „Frag die Befrager“

Und schließlich haben auch die behördlichen Reaktionen auf eine bundesweite Befragungsaktion¹²⁹ von volkszählungskritischen Menschen das Bild manifestiert, dass eine ordnungsgemäßen Umsetzung der Abschottungsgebote und Rückspielverbote kein Herzensanliegen aller dem „Zensus 2011“ vereidigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist. Und damit drücke ich mich noch eher vorsichtig aus.

Alles zusammen erfolgt aus der mangelhaften bzw. gänzlich fehlenden Kontrolle der Zensus-Umsetzung, dass ich kein Vertrauen in die Volkszählung fassen kann.

4.11 Erfahrungen aus der Praxis der Volkszählung

Einiges aus meinen Erfahrungen und den mir zugetragenen Berichten habe ich schon in den vorherigen Kapiteln berichtet.

- Fehlende Kontrolle in Niedersachsen durch den Landesdatenschutzbeauftragten
- Nachweis erheblicher Rechtswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Zensus, berichtet durch den hessischen Landesdatenschutzbeauftragten
- Meldung grober Fahrlässigkeiten und Unzulänglichkeiten bei den Erhebungsstellen im Rahmen der Aktion „Frag die Befrager“
- Zweifelhafter Einsatz von Volkszählern und Volkszählerinnen

Ich möchte mich daher auf nur noch wenige weitere Erfahrungen beschränken, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der gute gemeinten Bedingungen der Volkszählung für mich in Frage

¹²⁹ <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Volkszaehlung-Erhebungsstellen-Befragung>

stellen. Hinzu kommen die vielen Berichte und Meldungen, in die ich Einblick bekommen habe, weil ich sowohl auf Bundesebene im Kontaktverteiler des Arbeitskreises Zensus maßgeblich an der Entgegennahme von Meldungen, Beschwerden und Fragen konfrontiert bin (siehe auch: Einrichtung einer Beschwerdestelle¹³⁰ des AK Zensus), als auch in einer seit Mai 2011 regelmäßig in Hannover stattfindenden Volkszählungs-Sprechstunde¹³¹ im direkten Kontakt mit Betroffenen stehe.

Einige weitere Gründe für meine Bedenken:

- Schlechte Ergebnisse bei einem „Test der Statistik-Telefonhotlines“¹³² aus dem Februar 2011: An der Telefonbefragung, an deren Durchführung ich maßgeblich beteiligt war, wurden uns eine Reihe falscher oder unvollständiger Antworten auf Standardfragen gegeben. Dass unsere Eindruck nicht manipuliert oder vorgetäuscht war belegt der von einer WDR-Journalisten daraufhin in Eigeninitiative durchgeführter Selbstversuch¹³³.
- Zwangsverpflichtung von Studenten zu Volkszählern¹³⁴.
- Schlamperei bei der Bundesagentur für Arbeit im Umgang mit den für die Volkszählung zu übertragenden Daten¹³⁵.
- Die Verwendung des Statistischen Bundesamtes eines Online-Formulars zur Eingabe und Übertragung von Zensus-Daten, die basalen Verschlüsselungsanforderungen nicht erfüllte¹³⁶.
- Gravierende IT-Probleme des Statistikamts Nords, sowohl im Juni 2011¹³⁷ als auch im Februar 2012¹³⁸.
- Einblicke in das mehrfache Öffentlichwerden der israelischen Zensusdaten¹³⁹.
- Das Bekanntwerden des Eindringens von Hackern in den Systemdienstleister der britischen Volkszählung.¹⁴⁰
- Etliche öffentliche Berichte über unzuverlässige¹⁴¹ oder Daten missbrauchende Volkszähler¹⁴² (für weitere Beispiele siehe auch den AK-Zensus-Pressespiegel¹⁴³).

130 <http://zensus11.de/2011/05/volkszählung-2011-20-05-2011-unabhängige-anlaufstelle-für-pannen-und-probleme/>

131 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover/VoVo11#13.5.2011_Einrichtung_regelm.C3.A4ssiger_Sprechstunden_-_Pressemitteilung_des_AK_Vorrat_Hannover

132 <http://zensus11.de/2011/02/statistikamter-schneiden-beim-test-der-beratungs-hotline-schlecht-ab/>

133 <http://www.wdr.de/themen/politik/deutschland02/volkszaehlung/110222.jhtml>

134 <http://zensus11.de/2011/05/dresdener-studenten-zwangsverpflichtet/>

135 <http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=bl&dig=2011%2F02%2F04%2Fa0156&cHash=6718f1c280>

136 <https://janscheibal.wordpress.com/2011/05/07/volkszählung-online-übermittlung-unsicher/>

137 <http://www.ndr.de/regional/hamburg/zensus181.html>

138 <http://zensus11.de/2012/01/chaos-in-hamburg-und-schleswig-holstein/>

139 <http://events.ccc.de/congress/2011/Fahrplan/events/4652.en.html>

140 <http://zensus11.de/2011/05/zensus-daten-in-gefahr/>

141 <http://www.derwesten.de/staedte/witten/Datenpanne-ausgefüllter-Zensus-Fragebogen-lag-im-fremden-Briefkasten-id4698046.html>

142 http://www.bergedorfer-zeitung.de/geesthacht/article111445/Zensus_Skandal_Volkszaehlerin_nutzt_Daten_fuer_Geschaefte.html

143 <http://zensus11.de/presse/pressespiegel/>

- Grobe Unzulänglichkeiten bei der Organisation der Volkszählung (z.B. die Zustellung von 43 Fragebögen an einen einzelnen Menschen¹⁴⁴, 224 falsche Fragebögen an eine Familie¹⁴⁵ oder massenhaft fälschlich zugestellte Mahnbescheide¹⁴⁶ aufgrund eines Programmierfehlers mit offensichtlich bundesweiten Auswirkungen)
- Die Verwendung unsicherer und leicht nachzumachender Ausweise für die Erhebungsbeauftragten¹⁴⁷. (Diese Ausweise lassen das Fehlen jeglicher Echtheitsmerkmale vermissen, so daß Fälschungen oder Imitate ein leichtes sind:



Ausweis für Erhebungsbeauftragte **Nr. 08/15**

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort

Der/Die Ausweisinhaber/-in ist nicht berechtigt, im Auftrag der Erhebungsstelle die Aufgaben eines/-r Erhebungsbeauftragten nach dem Zensusgesetz wahrzunehmen.

Gültig 26.04.2011 bis 31.05.2012

Auch ungültig in Verbindung mit dem Personalausweis.



Selbst-bemächtigende Unterschrift des/der Erhebungsbeauftragten

„Fake“ eines Ausweises eines „Zensus-Erhebungsbeauftragten“

¹⁴⁴ <http://www.merkur-online.de/lokales/unterhaching/fehler-beim-zensus-2011-1278369.html>

¹⁴⁵ <http://www.shortnews.de/id/894291/Volkszaehlung-in-Bitburg-Familie-bekommt-224-falsche-Frageboegen>

¹⁴⁶ <http://www.thueringer-allgemeine.de/startseite/detail/-/specific/Ueber-6-000-Beschwerden-wegen-fehlerhafter-Zensus-Mahnungen-78582528>

¹⁴⁷ <http://zensus11.de/2011/05/volkszahler-dienstausweise-sicher/>

5. Zusammenfassung

In der Volkszählung 2011 erkenne ich eine Fehlentwicklung unseres Gemeinwesens und ihrer statistischen Behörden.

Die mit Zwangsgeldbedrohungen verbundenen Datenerfassungen und die zentrale Speicherung sensibler Daten aller Einwohner Deutschlands, insbesondere aber die Zusammenführung höchst sensibler Daten besonders schutzbedürftiger Menschen unserer Gesellschaft (Stichworte „Sonderbereiche“ und „Auskunftssperre“) sind mir unerträglich.

Im Kapitel 4 habe ich versucht, meine Bedenken im Einzelnen möglichst nachvollziehbar zu erläutern.

Ich bin ein politisch engagierter Mensch und beuge mich mit einem Meinungsäußerungen in den öffentlichen Raum. Ich sehe die Gefahr, dass persönliche Daten aus meinem Lebensumfeld, z.B. die Frage nach meinem Erst- und Zweitwohnsitz, meine genaueren Lebensumstände sowie die Fragen, mit wem ich auf welche Art und Weise zusammenlebe, mir und für die Menschen in meinem direkten Lebensumfeld jetzt oder in späterer Zukunft zum Nachteil gereichen könnten.

Deswegen und aufgrund meiner Erfahrungen, Erlebnisse und meinem derzeitigen Kenntnisstand über den „Zensus 2011“ sowie die damit verbundenen unverhältnismäßigen Eingriffe in meine Grundrechte und die Nichterfüllung der Anforderungen der im Volkszählungsurteil gestellten Bedingungen verweigere ich mich jeglicher aktiven Unterstützung der Volkszählung 2011, also auch der vom LSKN an mich herangetragenen Aufforderung zur Beantwortung von Fragen zu meinem Wohneigentum.